

Produktpirateriebericht 2020

Bericht an den Nationalrat über die Anwendung der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 und des Produktpirateriegesetzes 2020 im Jahr 2020



Produktpirateriebericht 2020

Bericht an den Nationalrat über die Anwendung der
EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 und des
Produktpirateriegesetzes 2020 im Jahr 2020

Wien, März 2021

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Finanzen, Johannesgasse 5, 1010 Wien

Autorinnen und Autoren: Abteilung III/11

Gesamtumsetzung: Abteilung III/11

Fotonachweis: Bundesministerium für Finanzen/Wenzel

Druck: Druckerei des Bundesministeriums für Finanzen

Wien, März 2021

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an
post.vub@bmf.gv.at.

Inhalt

Zusammenfassung und einleitende Bemerkungen.....	7
1. Einführung	13
1.1 Auftrag zur Erstellung des Berichts.....	13
1.2 Übersicht über den Produktpirateriebericht 2020.....	13
2 Bewertung der aktuellen Situation	15
2.1 Die Rolle des Zolls beim Vollzug von Rechten des geistigen Eigentums	15
2.3 Der EU-Zoll-Aktionsplan 2018 bis 2022	22
2.4 Europäische Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums.....	25
3 Daten und Fakten	39
3.1 Anträge auf Tätigwerden der Zollbehörden	39
3.2 Produktpiraterie-Aufgriffe im Jahr 2020	41
3.2.1 Aufgriffe	41
3.2.2 Schutzrechte	46
3.2.3 Ursprungsländer	47
3.2.4 Versendungsländer	50
3.2.5 Bestimmungsländer	51
3.2.6 Verfahrensarten.....	52
3.2.7 Beförderungsart beim Übertritt über die EU-Außengrenze.....	53
3.2.8 Frachtverkehr / Reiseverkehr	54
3.2.9 Ergebnisse	54
3.3 Finanzvergehen gemäß § 7 Produktpirateriegesetz 2004.....	58
4 Glossar	59
Tabellenverzeichnis	75
Abbildungsverzeichnis.....	76

Zusammenfassung und einleitende Bemerkungen

Marken- und Produktpiraterie, also das Inverkehrbringen von Waren, die Rechte des geistigen Eigentums verletzen, sind in einer innovationsgetriebenen globalen Wirtschaft von negativer Bedeutung. Geistiges Eigentum ist für Unternehmen ein zentraler Wertschöpfungsfaktor und treibende Kraft für ihren Erfolg auf wettbewerbsorientierten Märkten. Auf makroökonomischer Ebene zählen der Schutz und die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums zu den wichtigsten Triebkräften für Innovation, welche wiederum zu nachhaltigem Wirtschaftswachstum beiträgt. Angesichts der enormen wirtschaftlichen Bedeutung des geistigen Eigentums muss die Marken- und Produktpiraterie unmittelbar als eine der zentralen Bedrohungen für nachhaltige, auf geistigem Eigentum basierende Geschäftsmodelle ins Auge gefasst werden.

Die von der Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums gemeinsam mit dem Europäischen Patentamt im September 2019 veröffentlichte aktualisierte Studie zum Beitrag schutzrechtsintensiver Wirtschaftszweige zur Wirtschaftsleistung in der EU hat bestätigt, wie wichtig diese Wirtschaftszweige sind.

- 63 Millionen Arbeitsplätze in der EU (29,2 % aller Arbeitsplätze) können direkt schutzrechtsintensiven Wirtschaftszweigen zugerechnet werden.
- 83,3 Millionen Beschäftigte in der EU (38,9 % der Gesamtbeschäftigung) können direkt und indirekt schutzrechtsintensiven Wirtschaftszweigen zugerechnet werden.
- In schutzrechtsintensiven Wirtschaftszweigen werden deutlich höhere Löhne und Gehälter gezahlt als in anderen Branchen; der Mehrverdienst beträgt 47 %.
- 45 % der gesamten Wirtschaftsleistung (BIP) in der EU, d.h. 6,6 Billionen Euro, entfallen auf schutzrechtsintensive Wirtschaftszweige.
- 96 % der Warenexporte aus der EU entfielen auf schutzrechtsintensive Wirtschaftszweige.

In Österreich werden 29,6 % aller Arbeitsplätze (d.s. mehr als 1,2 Millionen Beschäftigte) durch schutzrechtsintensive Wirtschaftszweige geschaffen. 43,6 % des BIP entfallen auf schutzrechtsintensive Wirtschaftszweige.

Die Europäische Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums hat 2020 verschiedene weitere Studien veröffentlicht bzw. aktualisiert, die ein besorgniserregendes Bild zeigen:

- Zwischen 2013 und 2016 nahm der Anteil nachgeahmter und unerlaubt hergestellter Waren am Welthandel ganz erheblich zu. Hinzu kam, dass dieser Anstieg in einer Zeit verzeichnet wurde, in der der Welthandel insgesamt vergleichsweise gedämpft war. Somit ist die Intensität der Produkt- und Markenpiraterie im Ansteigen begriffen, was mit einem erheblichen potenziellen Risiko für geistiges Eigentum in der wissensbasierten, offenen und globalisierten Wirtschaft verbunden ist.
- Auf nachgeahmte und unerlaubt hergestellte Waren entfielen schätzungsweise
 - 2,5 % des Welthandels im Jahr 2013 (461 Milliarden US-Dollar bzw. 338 Milliarden Euro) und
 - 3,3 % des Welthandels im Jahr 2016 (509 Milliarden US-Dollar bzw. 460 Milliarden Euro).
- In der EU beliefen sich die Einfuhren von nachgeahmten und unerlaubt hergestellten Waren im Jahr 2016 auf 121 Milliarden Euro (134 Milliarden US-Dollar), dies entspricht einem Anteil an den EU-Einfuhren von bis zu 6,8 %.
- Die relativen Auswirkungen von Produktfälschungen in der EU sind mehr als doppelt so hoch wie in anderen Ländern.
- Alle Marktsegmente sind betroffen. Jedes Produkt, in dessen Zusammenhang Rechte des geistigen Eigentums den Rechteinhabern einen wirtschaftlichen Wert verschaffen und Preisunterschiede bewirken, kann zur Zielscheibe von Fälschern werden.
- Die meisten Marken sind Gegenstand von Fälschungen. Auch chinesische Marken waren bereits das Ziel von Fälschern. Die meisten Produkte, die von Fälschern ins Visier genommen werden, sind in OECD-Ländern eingetragen.

Außerdem können Verbraucherinnen und Verbraucher durch Produktfälschungen getäuscht werden und sind mitunter Gefahren für ihre Gesundheit und ihre Sicherheit ausgesetzt. Eine Auswertung der Warnmeldungen der Jahre 2010 bis 2017 im Schnellwarnsystem der Europäischen Kommission für gefährliche Non-Food-Produkte (RAPEX) durch die Europäische Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums zeigt:

- 97 % der erfassten gefährlichen gefälschten Waren wurden als Waren eingestuft, von denen ein schwerwiegendes Risiko ausgeht.
- 80 % der in der EU als gefährlich und gefälscht gemeldeten Waren sind für Kinder als Endverbraucher bestimmt (Spielzeug, Kinderpflegeprodukte und Kinderbekleidung).
- Die häufigste gemeldete Gefahr (32 %) bezog sich auf die Exposition gegenüber gefährlichen Chemikalien und Giftstoffen, bei denen die unmittelbare oder langfristige Exposition zu akuten oder chronischen gesundheitlichen Problemen führen könnte.
- 24 % der als Fälschungen erfassten gefährlichen Produkte bargen mehr als eine Gefahr für die Verbraucherinnen und Verbraucher.
- Die Ursachen der ermittelten Gefahren reichten von schlecht konstruierten Produkten, der Verwendung von minderwertigen Materialien und Komponenten bis hin zum fehlenden Verständnis von Vorschriften oder Sicherheitsmechanismen.
- China war mit einem Anteil von 73 % das Land, aus dem zwischen 2010 und 2017 die meisten gefährlichen gefälschten Produkte kamen, während auf die Europäische Union 13 % der Produkte entfielen.

Das Bundesministerium für Finanzen sieht eine seiner zentralen Aufgaben im Schutz vor diesen Gefahren. Ein starker Zoll schützt sowohl die Verbraucherinnen und die Verbraucher als auch die Wirtschaft. Die Zollbehörden und die Finanzverwaltung reagieren aber nicht nur auf diese neuen Bedrohungen, sondern sie agieren gerade hier sehr offensiv.

Ziel der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 ist es, so weit wie möglich zu verhindern, dass Produktfälschungen auf den Unionsmarkt gelangen. Die Zollbehörden überwachen den gesamten Handel, der die Außengrenzen der EU überschreitet und führen Kontrollen zu verschiedenen Zwecken durch. Die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden stellt einen effizienten Weg dar, um den Rechtsinhabern und den Rechtenutzern einen raschen und wirksamen Rechtsschutz zu bieten.

Der Zoll hat entsprechend den Vorgaben der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 die Einfuhr von Waren in die EU, bei denen der Verdacht besteht, dass sie gegen Rechte des geistigen Eigentums verstößen, zu stoppen. Gelingt dies, ist oft nur ein einziges Verfahren zur Rechtsdurchsetzung notwendig. Befinden sich die Fälschungen bereits auf dem Markt und sind sie aufgeteilt und an Einzelhändler geliefert, wären für das gleiche Durchsetzungsniveau mehrere getrennte Verfahren notwendig.

Im Jahr 2020 hat der Zoll 3.317 Produktpiraterie-Aufgriffe (Sendungen) verzeichnet, aus denen insgesamt 6.661 Verfahren resultierten (weil bei einer Sendung vielfach Fälschungen verschiedener Rechtsinhaber betroffen waren). Der Wert der dabei beschlagnahmten 56.979 Produkte betrug nahezu 24 Millionen Euro (gemessen am Originalpreis).

Das ist eine starke Steigerung gegenüber 2019:

- die Anzahl der aufgegriffenen Sendungen mit Pirateriewaren ist um mehr als 60 % (von 2.026 auf 3.317) gestiegen und
- die daraus resultierenden Verfahren haben sich nahezu verdoppelt (von 3.390 auf 6.661).

Lediglich die Anzahl der dabei beschlagnahmten Produkte ging zurück, weil es im Jahr 2020 nur wenige große Aufgriffe gab.

Nach wie vor besorgniserregend sind Medikamentenfälschungen und illegale Medikamente, die entgegen dem Verbot nach dem Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010 durch Privatpersonen im Fernabsatz (z.B. über das Internet) bestellt und anschließend eingeführt werden oder die Gegenstand von Schmuggelaktivitäten sind. Gefälschte und illegale Medikamente verursachen nicht nur einen wirtschaftlichen Schaden für die Pharmawirtschaft, sondern stellen auch eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Gesundheit dar, da sie häufig nicht gemäß den einschlägigen Rezepturen zubereitet werden und möglicherweise gefährliche Inhaltsstoffe enthalten.

2016 erreichte der internationale Handel mit gefälschten Arzneimitteln nach einer Studie der OECD und des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum mehr als 4 Milliarden Euro. Nicht in dieser Zahl enthalten ist allerdings ein sehr großes Volumen von im Inland erzeugten und verbrauchten illegalen Arzneimitteln.

Nach dieser Studie waren bei 96 % der vom Zoll beschlagnahmten pharmazeutischen Produkte im Zeitraum 2014 bis 2016 Post- und Kurierdienste beteiligt, dies entspricht weit mehr als dem Durchschnitt bei anderen Erzeugnissen.

Im Jahr 2020 wurden in Österreich bei 3.420 Aufgriffen insgesamt 345.966 gefälschte und andere illegale Medikamente beschlagnahmt.

So viele Fälle in einem Jahr hat der Zoll noch nie verzeichnet. Gegenüber 2019 ergibt sich eine Steigerung um mehr als 58 % (von 2.161 auf 3.420).

Auch die dabei aufgegriffene Menge von 345.966 Stück war die zweithöchste jemals vom Zoll verzeichnete.

Lediglich 2018 wurden mit nahezu 1,2 Millionen gefälschten und illegalen Medikamenten eine größere Menge aufgegriffen. Diese Rekordmenge war auf lediglich vier Medikamentenschmuggelfälle mit mehr als 880.000 Medikamenten zurückzuführen. Im Jahr 2020 wurden bei den vier größten Aufgriffen insgesamt „nur“ 27.588 Medikamente entdeckt und es gab lediglich 17 Aufgriffe mit 1.000 Tabletten oder mehr (gesamt 46.710 Stück). Bei den restlichen Sendungen waren jeweils weniger als 1.000 Medikamente enthalten.

Schmuggelbanden, die solche Transporte organisieren, reagieren auf Zollkontrollen und Erfolge des Zolls sofort und weichen rasch auf andere Schmuggeldestinationen aus. In der Folge bleiben dann die großen Aufgriffe aus (siehe dazu Punkt 2.2).

Die Zollabfertigungen in Österreich sind zum Höhepunkt der COVID-Krise um knapp 30 % eingebrochen. Die Zollanmeldungen sind von Jahresbeginn bis Mitte Mai 2020 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um neun Prozent gesunken. Der internationale Postverkehr, über den im Jahr 2019 mehr als 80 % der Sendungen mit Fälschungen aufgegriffen wurden, war laut Information der Post nur sehr eingeschränkt möglich. Es kamen daher auch weniger Sendungen nach Österreich, die gefälschte Waren enthielten. Ab Juli 2020 normalisierte sich der internationale Warenverkehr wieder weitgehend. Das betrifft auch die Einfuhr von Waren aus Drittländern nach Online-Bestellungen. Das Bundesministerium für Finanzen hat darauf reagiert. Neben laufenden physischen Kontrollen bei Post und Kurierdiensten finden regelmäßig Schwerpunktaktionen, teilweise auch im Rahmen von internationalen Kontrolloperationen statt, bei denen wöchentlich intensive Überprüfungen im Versandhandel aus Drittländern durchgeführt werden um zu verhindern, dass auf diesem Weg illegale Waren eingeführt werden.

1. Einführung

1.1 Auftrag zur Erstellung des Berichts

Gemäß § 7 Abs. 2 Produktpirateriegesetz 2020 hat der Bundesminister für Finanzen dem Nationalrat einen jährlichen Bericht über die Anwendung der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 und des Produktpirateriegesetzes 2020 vorzulegen. Ein gleichlautender Berichtsauftrag fand sich in dem bis 30. Juni 2020 geltenden § 9 Abs. 3 Produktpirateriegesetz 2004.

Mit diesem Bericht wird dem Gesetzesauftrag für das Jahr 2020 entsprochen.

1.2 Übersicht über den Produktpirateriebericht 2020

Der Bericht enthält in Abschnitt 2 eine Bewertung der aktuellen Situation auf Basis der Erfahrungen, die bei dem Versuch, der stetig wachsenden Flut von Fälschungen im internationalen Handel Einhalt zu gebieten, gesammelt wurden. Dabei sind aber nicht nur die österreichischen Erfahrungen eingeflossen, sondern es wurden auch die Erkenntnisse der Kommission, der Zollbehörden der anderen EU-Mitgliedstaaten und der Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums berücksichtigt.

In Abschnitt 3 werden die im Jahr 2020 in Österreich gesammelten Daten und Fakten bei der Anwendung der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 und des Produktpirateriegesetzes 2020 präsentiert. Zu diesen Daten ist allgemein anzumerken, dass dem Bundesministerium für Finanzen nur Daten über Produktpiraterie-Fälle vorliegen, die von der Österreichischen Zollverwaltung im Zuge der Vollziehung der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 bzw. des Produktpirateriegesetzes 2020 gesammelt wurden. Sämtliche im Abschnitt 3 angeführten Daten und Angaben beziehen sich daher ausschließlich auf derartige Fälle.

Abschnitt 4 enthält ein Glossar mit einer Erläuterung der wichtigsten Begriffe.

2 Bewertung der aktuellen Situation

2.1 Die Rolle des Zolls beim Vollzug von Rechten des geistigen Eigentums

Die Zollbehörden überwachen den gesamten Handel, der die Außengrenzen der EU überschreitet. Sie führen Kontrollen zu verschiedenen Zwecken durch und sind das zentrale Vollzugsorgan, wenn es um die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums geht. Aufgabe der Zollbehörden ist es, bei Waren, die gemäß den Zollvorschriften der EU der zollamtlichen Überwachung oder Zollkontrollen unterliegen, angemessene Kontrollen durchzuführen, um Vorgänge zu verhindern, die gegen die Rechtsvorschriften im Bereich des geistigen Eigentums verstößen. Dies stellt einen effizienten Weg dar, um den Rechtsinhabern und den Rechtenutzern einen raschen und wirksamen Rechtsschutz zu bieten.

Der Zoll hat entsprechend den Vorgaben der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 die Einfuhr von Waren in die EU, bei denen der Verdacht besteht, dass sie gegen Rechte des geistigen Eigentums verstößen, zu stoppen. Gelingt dies, ist oft nur ein einziges Verfahren zur Rechtsdurchsetzung notwendig. Befinden sich die Fälschungen bereits auf dem Markt und sind sie aufgeteilt und an Einzelhändler geliefert, wären für das gleiche Durchsetzungsniveau mehrere getrennte Verfahren notwendig.

Alle Waren, die ein- oder ausgeführt werden, unterliegen der zollamtlichen Überwachung. Zur Identifikation potentiell risikoreicher Sendungen verwenden die Zollverwaltungen das System des Risikomanagements, das sowohl auf EDV-gestützte als auch auf manuelle Auswahl der zu kontrollierenden Sendungen beruht. Sofern die mutmaßlichen Rechtsverletzer und die Transportwege bekannt sind, können elektronische Systeme sehr wirkungsvoll eingesetzt werden.

Eine besondere Herausforderung für den Zoll sind Fälschungen, die über das Internet vertrieben werden. Im Internet bestellte Waren werden in Kleinsendungen im Postverkehr oder durch Kurierdienste eingeführt. Im Jahr 2020 wurden auf diesen Vertriebswegen insgesamt 3.044 Sendungen mit online bestellten Fälschungen aufgegriffen. Das sind 91,77 % aller Fälle. Dabei wurden „nur“ 9.918 aller gefälschten Artikel (17,41 %) beschlagnahmt.

Das liegt einerseits an der geographischen Lage Österreichs (keine Häfen) und dem Umstand, dass auf dem Landweg nur gegenüber der Schweiz eine EU-Außengrenze besteht. Andererseits bestätigen auch die am 12. Dezember 2018 von der Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums über den Missbrauch von Kleinpaketen für den Handel mit nachgeahmten Waren veröffentlichten Fakten und Trends (siehe <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/web/observatory/trade-in-fakes-in-small-parcels>), dass die Größe derartiger Sendungen in der Regel sehr gering ist, wobei Pakete mit 10 Artikeln oder weniger den größten Teil aller Aufgriffe ausmachen.

In Bezug auf die beteiligten Volkswirtschaften ergab die Analyse der Beobachtungsstelle, dass einige wenige Herkunftsländer den Handel mit Kleinpaketen dominieren. Dazu gehören China, Hongkong, Indien, Singapur, Thailand und die Türkei. Während einige dieser Hauptherkunftsländer, z.B. China, Indien und Thailand, potentielle Hersteller von gefälschten und unerlaubt hergestellten Waren sind, stellen andere wie Hongkong und Singapur wichtige Umschlagplätze dar.

Dies stellt die Zollbehörden vor große Herausforderungen und hat dazu geführt, dass diesem Thema auf internationaler Ebene – auch bei der Weltzollorganisation (WZO) – verstärkt Aufmerksamkeit geschenkt wird. Traditionell vorhandene Informationen wie Schiffsmanifeste sowie die unterstützende Rolle von Zollagenten fehlen bei Sendungen mit geringem Volumen oft.

Derzeit werden nur vereinfachte Unterlagen benötigt, um Ware in kleinen Mengen per Post zu verschicken. Die in den Unterlagen enthaltenen Informationen werden vom Absender erstellt und in der Regel nicht überprüft, was Raum für Fehler und Betrug schafft. Auffallend viele Postsendungen werden als Geschenk oder mit geringem Wert deklariert. In der Regel stehen Informationen zu den Sendungen nur den Zollbehörden in den Bestimmungsländern und auch erst nach dem Eintreffen des Pakets zur Verfügung. Dies stellt die Zollbehörden vor ein Dilemma, denn sie sollen die Sendungen rasch abfertigen, gleichzeitig aber auch die Zölle und Steuern ordnungsgemäß erheben und auch illegalem Handel entgegenwirken.

Die Zollabfertigungen in Österreich sind zum Höhepunkt der COVID-Krise um knapp 30 % eingebrochen. Die Zollanmeldungen sind von Jahresbeginn bis Mitte Mai 2020 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um neun Prozent gesunken. Der internationale Postverkehr, über den im Jahr 2019 mehr als 80 % der Sendungen mit Fälschungen aufgegriffen wurden, war laut Information der Post nur sehr eingeschränkt möglich. Es kamen daher auch

weniger Sendungen nach Österreich, die gefälschte Waren enthielten. Ab Juli 2020 normalisierte sich der internationale Warenverkehr wieder weitgehend. Das betrifft auch die Einfuhr von Waren aus Drittländern nach Online-Bestellungen. Das Bundesministerium für Finanzen hat darauf reagiert. Neben laufenden physischen Kontrollen bei Post und Kurierdiensten finden regelmäßige Schwerpunktaktionen, teilweise auch im Rahmen von internationalen Kontrolloperationen statt, bei denen wöchentlich intensive Überprüfungen im Versandhandel aus Drittländern durchgeführt werden um zu verhindern, dass auf diesem Weg illegale Waren eingeführt werden.

Außergewöhnliche Produktpiraterieaufgriffe

Ende Jänner 2020 wurden am Flughafen Wien 62 Sporttaschen zur Verzollung angemeldet. Das auf den Papieren angegebene Gewicht von rund 1,5 Tonnen ließ die aufmerksamen Zöllnerinnen und Zöllner stutzig werden. Darüber hinaus konnte weder eine Packliste noch eine Rechnung vorgelegt werden. Auch die Art der Verpackung erschien für die deklarierten Sporttaschen eigenständlich. Die darauffolgende Kontrolle brachte den tatsächlichen Sendungsinhalt zu Tage.

Entgegen den Angaben der Versender machten tatsächlich Uhren, Schuhe, Handtaschen, Trainingsanzüge verschiedener Luxusmarken den Hauptteil der Sendung aus. Nachahmungen von Waren von Louis Vuitton, Louboutin, Dior, Chanel, Nike, Rolex, Breitling, Balenciaga, A.Lange & Söhne, Hublot waren am häufigsten vertreten. Insgesamt waren 17 Rechtsinhaber von diesen Produktfälschungen betroffen.

869 der rund 2.400 beschlagnahmten Plagiate sind gefälschte Luxusuhren – darunter allein 490 Fälschungen der Marke Rolex. Ausgehend vom legalen Verkaufspreis für Uhren der in dieser Frachtsendung imitierten Luxusmarken wie Rolex, Breitling, Hublot oder Patek Philippe kann ein Originalwert von 15 Millionen Euro angenommen werden. Damit stellt diese Sendung gleichzeitig den größten Aufgriff an gefälschten Luxusuhren, den es jemals in Österreich gab, dar.

Ermittlungen zeigten, dass eine chinesische Handelsfirma die Plagiate über eine Transportfirma in Hongkong abwickeln ließ, die die Waren über Taiwan nach Österreich weiterleitete. Österreich sollte dabei nur als Drehscheibe fungieren. Bestimmungsort der 1,5 Tonnen Fälschungen war Bratislava in der Slowakei.

Am 29. Jänner schlugen die Fahnder des Zollamtes am Flughafen Wien neuerlich zu. Bei einer Sonderkontrolle wurden rund 2.580 Fahrradhosen und -trikots (zum Teil für Kinder bestimmt) sowie Fahrradhandschuhe aufgegriffen. Der Empfänger war nicht damit einverstanden, dass die aus China stammenden und für die Slowakei bestimmten Fälschungen

vernichtet werden und legte dagegen beim Zoll einen Widerspruch ein. Diese Frachtsendung beschäftigt derzeit das Gericht, weil der Rechtsinhaber, die Société du Tour de France, wegen des Widerspruchs gegen die Vernichtung ein Gerichtsverfahren angestrengt hat.

Im Juni 2020 fiel beim Zollamt Feldkirch Wolfurt ein alter Bekannter auf. Bereits im Oktober 2019 wurden 1.200 Stück gefälschte kabellose Ohrhörer, die für den in Vorarlberg ansässigen Warenempfänger eingeführt werden sollten, beschlagnahmt und in der Folge vernichtet.

Bei der Zollkontrolle wurden neuerlich ca. 2.500 gefälschte Ohrhörer festgestellt. Nach der Beschlagnahme durch den Zoll einigten sich der Rechtsinhaber und der Empfänger darauf, die Fälschungen bei einer Verwertungsfirma unter zollamtlicher Überwachung zu schreddern.

Im August 2020 wurde beim Zollamt Eisenstadt Flughafen Wien eine Sendung aus China angemeldeten, die laut Rechnung „VW Autoteile“ im Wert von 1.470 Euro enthielt und für eine Privatperson als Empfänger bestimmt war. Die durch einen Kurierdienst beförderte Sendung geriet in den Fokus der Risikoanalyse und wurde einer Kontrolle unterzogen. Dabei ergab sich rasch der Verdacht, dass die in der Sendung enthaltenen Embleme keine Originale waren. Das hat auch der Rechtsinhaber bestätigt. Als Originalteile hätte der Zollwert 16.000 Euro, also das mehr als 10-fache der Fälschung, betragen. Diese Plagiate wurden mittlerweile vernichtet.

2.2 Medikamentenfälschungen und illegale Medikamente – eine gefährliche Bedrohung

Medikamentenfälschungen und andere illegale Medikamente werden von skrupellosen Geschäftemachern, die nahezu vollständig in der Untergrundwirtschaft agieren, unter Bedingungen produziert, gelagert und transportiert, die nicht annähernd den geltenden Standards der Pharmaindustrie entsprechen. Das Ergebnis sind oft mit Schadstoffen unreinigte Medikamente oder Medikamente, die über- oder unterdosiert sind, oder solche, die überhaupt wirkungslos sind.

2016 erreichte der internationale Handel mit gefälschten Arzneimitteln nach einer Studie¹ der OECD und des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum mehr als 4 Milliarden Euro. Nicht in dieser Zahl enthalten ist allerdings ein sehr großes Volumen von im Inland erzeugten und verbrauchten illegalen Arzneimitteln.

Gefälschte und illegale Medikamente verursachen nicht nur einen wirtschaftlichen Schaden für diesen Wirtschaftszweig, sondern stellen auch eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Gesundheit dar, da sie häufig nicht gemäß den einschlägigen Rezepturen zubereitet werden und möglicherweise gefährliche Inhaltsstoffe enthalten.

Vertrieben werden diese Pillen über Online-Portale, die den Konsumentinnen und Konsumenten Echtheit und Seriosität vortäuschen. Das bestätigt auch die zuvor erwähnte Studie:

Bei 96 % der vom Zoll beschlagnahmten pharmazeutischen Produkte im Zeitraum 2014 bis 2016 waren Post- und Kurierdienste beteiligt, dies entspricht weit mehr als dem Durchschnitt bei anderen Erzeugnissen.

Tatsächlich steht hinter diesen illegalen Machenschaften vor allem die organisierte Kriminalität, die keinerlei Rücksicht auf den gesundheitlichen oder finanziellen Schaden für die betroffenen Kundinnen und Kunden oder die Folgekosten für die Gesellschaft nimmt.

Im Jahr 2020 wurden bei 3.420 Aufgriffen insgesamt 345.966 gefälschte und andere illegale Medikamente beschlagnahmt.

So viele Fälle in einem Jahr hat der Zoll noch nie verzeichnet. Gegenüber 2019 ergibt sich eine Steigerung um mehr als 58 % (von 2.161 auf 3.420).

Auch die dabei aufgegriffene Menge von 345.966 Stück war die zweithöchste jemals vom Zoll verzeichnete.

¹ Studie „Handel mit gefälschten Arzneimitteln“, siehe Abschnitt 2.4 und <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/web/observatory/trade-in-counterfeit-pharmaceutical-products>.

Lediglich 2018 wurden mit nahezu 1,2 Millionen gefälschten und illegalen Medikamenten eine größere Menge aufgegriffen. Diese Rekordmenge war auf lediglich vier Medikamentenschmuggelfälle mit mehr als 880.000 Medikamenten zurückzuführen. Im Jahr 2020 wurden bei den vier größten Aufgriffen insgesamt „nur“ 27.588 Medikamente entdeckt und es gab lediglich 17 Aufgriffe mit 1.000 Tabletten oder mehr (gesamt 46.710 Stück). Bei den restlichen Sendungen waren jeweils weniger als 1.000 Medikamente enthalten.

Schmuggelbanden, die solche Transporte organisieren, reagieren auf Zollkontrollen und Erfolge des Zolls sofort und weichen rasch auf andere Schmuggeldestinationen aus. In der Folge bleiben dann die großen Aufgriffe aus.

Bei den illegalen Arzneiwaren handelt es sich um solche, die entgegen dem Verbot nach dem Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010 durch Privatpersonen im Fernabsatz (z.B. über das Internet) bestellt und anschließend eingeführt worden sind bzw. um geschmuggelte Medikamente.

Seit dem Jahr 2018 gehen die Aufgriffe bei den gefälschten Medikamenten (dabei handelt es sich hauptsächlich um Potenzmittel) zurück. Das liegt vor allem daran, dass der Patentschutz von Tadalafil, einem Wirkstoff, der gegen Erektionsstörungen eingesetzt wird, am 15. November 2017 ausgelaufen ist. 2017 hat es noch 527 Produktpirateriefälle mit insgesamt 23.526 Tabletten mit dem Wirkstoff Tadalafil gegeben. Das waren fast 52 % der Produktpiraterieaufgriffe bei den Medikamenten bzw. nahezu 43 % der 2017 aus dem Verkehr gezogenen Medikamentenplagiate. Ohne Patentschutz sind derartige Medikamente oftmals „nur mehr“ illegale Medikamente.

Nach dem Auslaufen des Patentschutzes sind sehr rasch Generika mit dem Wirkstoff Tadalafil auf den Markt gekommen. Das ist eine durchaus marktübliche Entwicklung. Diese Entwicklung war auch bei den Fälschern und bei den Vertreibern von illegalen Medikamenten zu beobachten. Seit dem Jahr 2018 verlagern sich die Internetbestellungen bei den Potenzmitteln verstärkt zu „Generika“. Die Fälscher bzw. auch die Käufer schwenken also vermehrt auf Produkte um, die nicht unter Produktpiraterie fallen. Das hat auch einige Pharmafirmen dazu bewogen, ihre Anträge auf Tätigwerden beim Zoll gar nicht mehr zu verlängern.

Tabelle 1: Entwicklung der Aufgriffe von gefälschten und anderen illegalen Medikamenten seit dem Jahr 2004

Jahre	gefälschte Medikamente		andere illegale Medikamente	
	Anzahl Fälle (Sendungen)	Anzahl gefälschte Medikamente	Anzahl Fälle (Aufgriffe)	Anzahl illegale Medikamente
2004	0	0		
2005	1	55		
2006	127	12.271		
2007	958	42.386		
2008	783	40.078		
2009	593	27.095	11	32.603
2010	404	16.903	64	68.529
2011	823	41.589	538	90.162
2012	630	33.404	576	49.216
2013	436	22.293	583	64.665
2014	163	5.404	545	93.634
2015	479	17.268	713	88.976
2016	900	53.389	643	81.266
2017	1.018	54.895	2.231	315.391
2018	178	10.476	2.639	1.186.951
2019	96	4.748	2.065	332.543
2020	1	12	3.419	345.954

Spitzenreiter bei den vom Zoll aufgegriffenen Arzneiwaren und Gesundheitspräparaten sind nach wie vor Potenzmittel sowie fruchtbarkeitsfördernde Produkte. Diese liegen mit rund 35 % der gesamten Aufgriffe vor Schlaf- und Beruhigungsmitteln und vor schmerz- und entzündungshemmenden Medikamenten mit jeweils rund 15 %. Gelenksstärkende und knochenschützende Supplemente können mit rund 10 % aller Aufgriffe ebenfalls zu beliebten Schmuggelarzneien gezählt werden.

2.3 Der EU-Zoll-Aktionsplan 2018 bis 2022

Am 9. Oktober 2018 wurden auf österreichische Initiative im Rahmen der EU-Ratspräsidentschaft die „Schlussfolgerungen des Rates zum EU-Aktionsplan im Zollbereich zur Bekämpfung von Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums für den Zeitraum 2018-2022“ verabschiedet. Die Schlussfolgerungen und der Aktionsplan wurden am 21. Jänner 2019 im EU-Amtsblatt veröffentlicht (ABl. Nr. C 24, S. 3).

Dieser nunmehr vierte Aktionsplan im Bereich der Bekämpfung der Produktpiraterie durch den Zoll enthält einige Kernelemente früherer Aktionspläne, die weiterhin gültig sind und vertieft werden müssen. Der Aktionsplan beinhaltet auch neue Elemente, wie beispielsweise die Schaffung einer elektronischen Antragstellung für Anträge auf Tätigwerden der Zollbehörden, Aktionen im Bereich E-Commerce, um der ständig steigenden Zahl von Kleinsendungen mit Produktfälschungen im Post- und Kurierdienstverkehr besser begegnen zu können, oder die Entwicklung spezieller Trainingsprogramme für den Zoll.

Der EU-Zoll-Aktionsplan verfolgt folgende strategische Ziele:

- Gewährleistung einer wirksamen Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden in der gesamten EU,
- Bekämpfung der wichtigsten Trends im Handel mit Waren, die gegen die Rechte des geistigen Eigentums verstößen,
- Bekämpfung des Handels mit Rechten an geistigem Eigentum in der gesamten internationalen Lieferkette sowie
- Stärkung der Zusammenarbeit mit der Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums und den Strafverfolgungsbehörden.

In den Schlussfolgerungen des Rates werden die Mitgliedstaaten und die Kommission aufgefordert, den Aktionsplan wirksam und effizient umzusetzen, indem sie die verfügbaren Instrumente und verfügbaren Ressourcen in vollem Umfang nutzen.

Die konkreten Umsetzungsmaßnahmen erfolgen an Hand einer „Road-Map“, die von der Kommission im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten ausgearbeitet und am 2. Juli 2019 angenommen worden ist.

Im Jahr 2020 konnte der Aktionsplan wegen der COVID-19-Pandemie nicht wie geplant durchgeführt werden. Fortgeführt werden konnten die Arbeiten zur Umsetzung der elekt-

ronischen Anträge auf Tätigwerden der Zollbehörden unter Mitarbeit der Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums (siehe auch Punkt 2.4), die eine EU-Plattform („IP Enforcement Portal“) als sicheres Kommunikationsinstrument zwischen Rechteinhabern und Zollbehörden für diese Zwecke zur Verfügung stellen wird.

Andere Aktionen waren geplant, mussten aber abgesagt oder zu mindestens zeitlich verschoben werden, insbesondere

- spezielle Kontrolloperationen im Zusammenhang mit der Fußball-Europameisterschaft 2020 und den Olympischen Sommerspielen 2020 (diese Veranstaltungen wurden verschoben und sollen nach derzeitigem Stand vom 11. Juni bis 11. Juli 2021 bzw. vom 23. Juli bis zum 8. August 2021 stattfinden) sowie
- die Veröffentlichung der EU-weiten Produktpiraterie-Aufgriffsstatistiken für das Jahr 2019 durch die Kommission.

Der Zoll-Aktionsplan EU-China

Anlässlich des 20. Gipfeltreffens EU-China wurde am 16. Juli 2018 in Peking der EU-China-Aktionsplan 2018 bis 2020 über die Zusammenarbeit im Zollbereich in Bezug auf den Schutz von Rechten des geistigen Eigentums unterzeichnet. Finanziell und logistisch wird dieser Aktionsplan vor allem durch das vom Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum verwaltete EU-IP-Key-Programm (<http://www.ipkey.org/en/>) unterstützt.

Wesentlicher Inhalt dieses Aktionsplanes ist

- ein gegenseitiger Austausch der Statistiken über rechtsverletzende Waren, allgemeiner Risikoinformationen und fallspezifischer Informationen sowie
- die gemeinsame Analyse dieser Informationen zur Verbesserung des Zollrisikomanagements.

Auf Basis dieses Aktionsplans wurde zum Zweck des Informationsaustausches ein Netzwerk der Häfen und Flughäfen in der EU und in China gebildet, dem auch die Zollstelle Flughafen Wien angehört. Der laufende Informationsaustausch zur Identifizierung von Hochrisikosendungen und die gemeinsame Analyse der Statistiken über rechtsverletzende Waren bildeten die tragenden Säulen des Aktionsplans.

Auch dieser Aktionsplan konnte 2020 wegen der COVID-Krise nur in eingeschränktem Umfang durchgeführt werden.

Sowohl China als auch die Kommission und die Mitgliedstaaten sind daran interessiert, nach dem am Ende des Jahres 2020 ausgelaufenen Aktionsplan wieder eine neuerliche Zusammenarbeit im Zollbereich in Bezug auf den Schutz von Rechten des geistigen Eigentums zu vereinbaren. Erste Kontakte dazu haben bereits stattgefunden.

Der Zoll-Aktionsplan EU-Hong Kong

Anlässlich der 10. Sitzung des EU-Hongkong-Komitees zur Zusammenarbeit im Zollwesen zwischen der EU und Hongkong haben die Kommission und die Zollverwaltung von Hongkong am 27. April 2015 in Hongkong einen Aktionsplan über die Zusammenarbeit im Zollbereich in Bezug auf den Schutz von Rechten des geistigen Eigentums unterzeichnet.

Wesentlicher Inhalt dieses Aktionsplanes ist

- ein gegenseitiger Austausch der Statistiken über rechtsverletzende Waren, allgemeiner Risikoinformationen und fallspezifischer Informationen sowie
- die gemeinsame Analyse dieser Informationen zur Verbesserung des Zollrisikomanagements.

Österreich hat sich ab dem Jahr 2017 auch an diesem Netzwerk beteiligt und nimmt mit der Zollstelle Flughafen Wien aktiv daran teil. Wesentlicher Teil der Zusammenarbeit ist der gegenseitige Austausch von Informationen zu Produktpiraterieaufgriffen zwischen den Zollbehörden. Dadurch soll ermöglicht werden, dass insbesondere durch die Behörden in Honkong gegen Unternehmen, die durch die Zollbehörden in der EU als Quellen von Fälschungen identifiziert wurden, rechtliche Schritte ergriffen werden können. Diese Zusammenarbeit hat mittlerweile zu den erwünschten Erfolgen geführt:

- die Menge der in der EU beschlagnahmten, über Hongkong gelieferten Fälschungen ist um 50 % gesunken, wenn man die Zahlen des Jahres 2015 mit jenen des Jahres 2019 vergleicht;
- die Menge und der Wert der durch Hongkong beschlagnahmten, für die EU bestimmten Fälschungen ist um 140 % (Menge) und um 300 % (Wert) gestiegen, wenn man die Zahlen des Jahres 2014 mit jenen des Jahres 2019 vergleicht.

Die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Aktionsplans war wegen der COVID-19-Pandemie im Jahr 2020 zwar eingeschränkt, konnte aber dennoch in zufriedenstellendem Umfang durchgeführt werden.

2.4 Europäische Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums

Die durch die Verordnung (EU) Nr. 386/2012² geschaffene Europäische Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums (European Observatory on Infringements of Intellectual Property Rights), kurz Beobachtungsstelle oder Observatory, ist im Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (European Union Intellectual Property Office – EUIPO)³ integriert.

An den Sitzungen der Beobachtungsstelle nehmen Vertreter des öffentlichen und des privaten Sektors teil. Der öffentliche Sektor umfasst Mitglieder oder andere Vertreter des Europäischen Parlaments und Vertreter der Kommission sowie Vertreter der Verwaltungen der Mitgliedstaaten. Die Vertreter des privaten Sektors stammen aus einer breit gefächerten, repräsentativen und ausgewogenen Reihe von europäischen und nationalen Einrichtungen der verschiedenen Wirtschaftsbereiche, u.a. der Kreativwirtschaft, die von Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums am stärksten betroffen sind bzw. am meisten Erfahrung in der Bekämpfung von derartigen Rechtsverletzungen besitzen. Ferner sind Verbraucherorganisationen, kleine und mittlere Unternehmen, Urheber und andere Werkschöpfer vertreten.

² Verordnung (EU) Nr. 386/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. April 2012 zur Übertragung von Aufgaben, die die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums betreffen, einschließlich der Zusammenführung von Vertretern des öffentlichen und des privaten Sektors im Rahmen einer Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums, auf das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), ABl. Nr. L 129 vom 16. Mai 2012, S. 1

³ Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum – bis zum 23. März 2016 „Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM)“ – wurde als dezentrale Agentur der Europäischen Union gegründet, um die Rechte an geistigem Eigentum von Unternehmen und Urhebern in der gesamten Europäischen Union und darüber hinaus zu schützen. Seit seiner Gründung im Jahr 1994 befindet sich der Sitz des Amtes in der spanischen Stadt Alicante; dort werden Unionsmarken und eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster verwaltet. Darüber hinaus arbeitet das EUIPO mit den Ämtern der EU-Mitgliedstaaten für geistiges Eigentum sowie internationalen Partnern zusammen, um harmonisierte Eintragungsverfahren für Marken und Geschmacksmuster in ganz Europa und weltweit bereitzustellen.

Die Kernaufgaben der Beobachtungsstelle sind:

- Sensibilisierung der Öffentlichkeit
- Angebot spezieller Schulungen im Bereich Durchsetzung
- Entwicklung von Systemen, mit denen wichtige Informationen über Umfang und Entwicklung von Fälschungen und Piraterie in der EU gesammelt, analysiert, in Berichtsform bereitgestellt und ausgetauscht werden können
- Bereitstellung faktengestützter Daten, anhand derer politische Entscheidungsträger in der EU eine wirksame Durchsetzungspolitik für Rechte des geistigen Eigentums gestalten sowie Innovationen und Kreativität fördern können.

Im **Statusbericht über Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums**, der am 10. Juni 2020 veröffentlicht worden ist, ist die gesamte Berichterstattung der Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums bis zum 2. Quartal 2020 zusammengefasst (siehe <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/web/observatory/status-reports-on-ip-infringement>). Daraus ergibt sich folgendes Bild:

Beitrag des geistigen Eigentums

In Partnerschaft mit dem Europäischen Patentamt (EPA) wurde bereits 2013 eine Studie zum „Beitrag der schutzrechtsintensiven Wirtschaftszweige zur Wirtschaftsleistung und zur Beschäftigung in Europa“ („Intellectual Property Rights intensive industries: contribution to economic performance and employment in Europe“) herausgegeben, die den Zeitraum 2008 bis 2010 abdeckt. Im Oktober 2016 wurde diese Studie in Bezug auf den Zeitraum 2011 bis 2013 und im September 2019 nochmals hinsichtlich des Zeitraums 2014 bis 2016 aktualisiert („Schutzrechtsintensive Wirtschaftszweige und Wirtschaftsleistung in der Europäischen Union“, siehe <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/web/observatory/ip-contribution>).

Die wichtigsten Ergebnisse der zuletzt aktualisierten Studie sind:

- In der EU bestehen 353 schutzrechtsintensive Wirtschaftszweige.
- Zwischen 2014 und 2017 betrug der Anteil der schutzrechtsintensiven Wirtschaftszweige an der Gesamtbeschäftigung in der EU 29 %. In diesem Zeitraum haben diese Branchen rund 63 Millionen Europäerinnen und Europäer beschäftigt.

- 38,9 % der Gesamtbeschäftigung in der EU (83,3 Millionen Arbeitsplätze) können direkt und indirekt schutzrechtsintensiven Wirtschaftszweigen zugerechnet werden, weil nahezu 21 Millionen weitere Arbeitsplätze in Unternehmen, die den schutzrechtsintensiven Wirtschaftszweigen Waren und Dienstleistungen zuliefern, bestehen.
- 45 % der gesamten Wirtschaftsleistung (BIP) in der EU entfallen auf schutzrechtsintensive Wirtschaftszweige; das entspricht einem Wert von 6,6 Billionen Euro.
- In schutzrechtsintensiven Wirtschaftszweigen werden deutlich höhere Löhne und Gehälter gezahlt als in anderen Branchen; der Mehrverdienst beträgt 47 %.
- 96 % der Warenexporte aus der EU entfielen auf schutzrechtsintensive Wirtschaftszweige.

In Österreich werden 29,6 % aller Arbeitsplätze (d.s. mehr als 1,2 Millionen Beschäftigte) durch schutzrechtsintensive Wirtschaftszweige geschaffen. 43,6 % des BIP entfallen auf schutzrechtsintensive Wirtschaftszweige.

Abbildung 1: Beitrag schutzrechtsintensiver Wirtschaftszweige zur Beschäftigung in Österreich vs. EU (Infografik EUIPO)

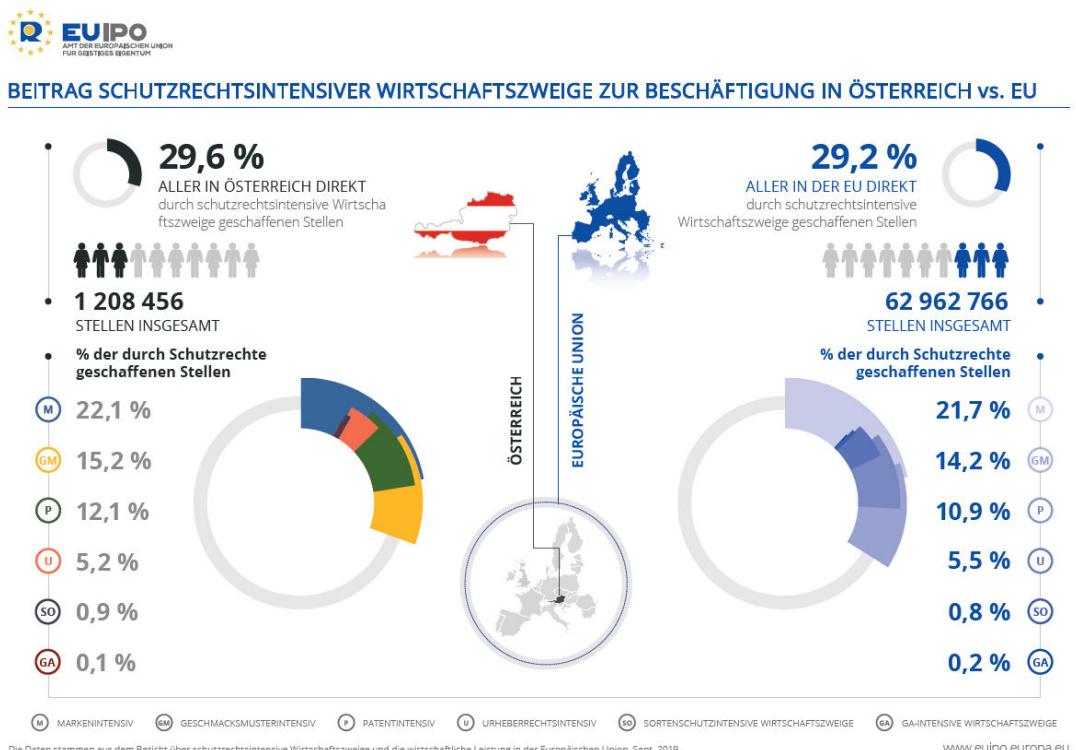
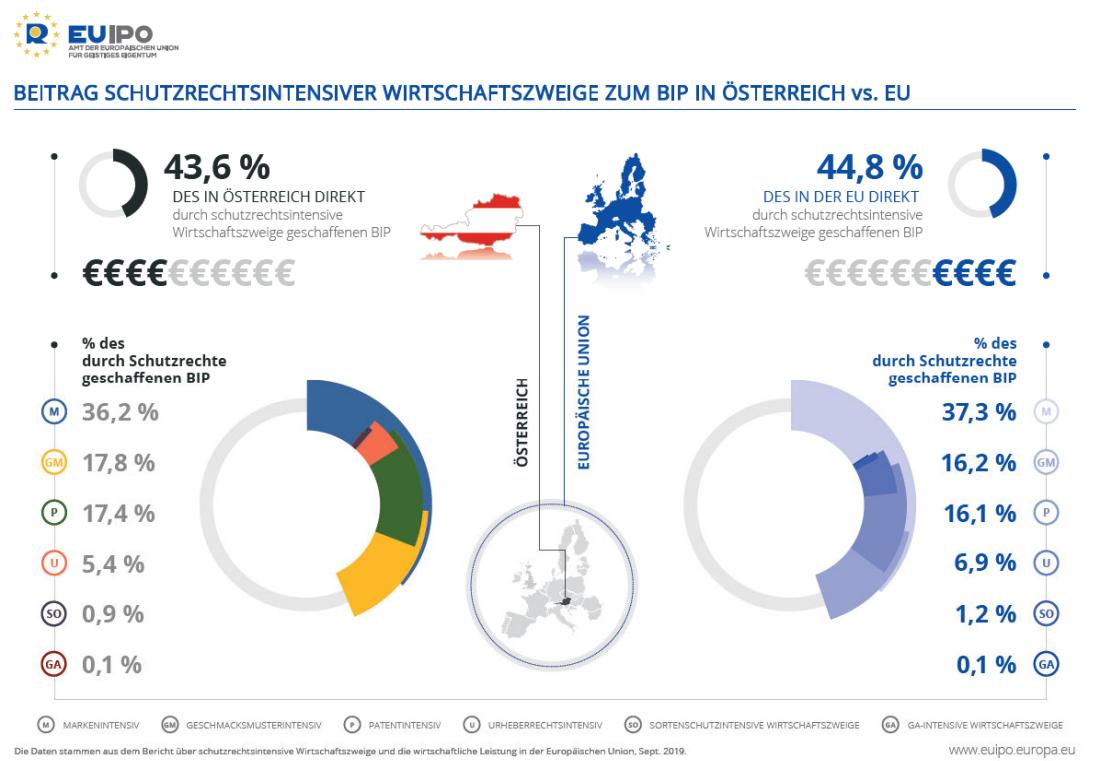


Abbildung 2: Beitrag schutzrechtsintensiver Wirtschaftszweige zum BIP in Österreich vs. EU (Infografik EUIPO)



Entwicklungen im Handel mit nachgeahmten und unerlaubt hergestellten Waren

Im März 2019 wurde die Studie „Entwicklungen im Handel mit nachgeahmten und unerlaubt hergestellten Waren“ veröffentlicht, die sich mit einer aktualisierten quantitativen Analyse des Wertes, Umfangs und Ausmaßes des Welthandels mit nachgeahmten und unerlaubt hergestellten Waren beschäftigt (siehe <https://eipo.europa.eu/ohimportal/de/web/observatory/trends-in-trade-in-counterfeit-and-pirated-goods>).

Die wichtigsten Ergebnisse dieser Studie sind:

- Zwischen 2013 und 2016 nahm der Anteil nachgeahmter und unerlaubt hergestellter Waren am Welthandel ganz erheblich zu. Hinzu kam, dass dieser Anstieg in einer Zeit verzeichnet wurde, in der der Welthandel insgesamt vergleichsweise gedämpft war. Somit ist die Intensität der Produkt- und Markenpiraterie im Ansteigen begriffen, was mit einem erheblichen potenziellen Risiko für geistiges Eigentum in der wissensbasierten, offenen und globalisierten Wirtschaft verbunden ist.

- Die Vorgängerstudie der OECD und des EUIPO gelangte zu dem Schluss, dass im Jahr 2013 schätzungsweise bis zu 2,5 % des Welthandels auf nachgeahmte und unerlaubt hergestellte Waren entfielen, dies entspricht einem Wert von bis zu 461 Milliarden US-Dollar (338 Milliarden Euro).
Für 2016 wurde der Umfang des internationalen Handels von nachgeahmten und unerlaubt hergestellten Waren auf 509 Milliarden US-Dollar (460 Milliarden Euro) geschätzt. Dies entspricht einem Anteil am Welthandel von bis zu 3,3 %.
- 2016 beliefen sich die Einfuhren von nachgeahmten und unerlaubt hergestellten Waren in die EU auf 121 Milliarden Euro (134 Milliarden US-Dollar), dies entspricht einem Anteil an den EU-Einfuhren von bis zu 6,8 % gegenüber von 5 % im Jahr 2013.
- Am stärksten von Nachahmung und Produktpiraterie betroffen sind nach wie vor Unternehmen und Betriebe, die vornehmlich in OECD-Ländern wie den USA, Frankreich, Italien, der Schweiz, Deutschland, Japan, Korea und im Vereinigten Königreich ansiedelt sind.
- Allerdings wird auch eine wachsende Zahl von Unternehmen, die in ertragsstarken Wirtschaften außerhalb der EU, wie Singapur und Hongkong, angesiedelt sind, zur Zielscheibe von Fälschern.

Branchenspezifische Studien

Mit dem „Statusbericht 2020 über Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums“ wurden auch folgende branchenspezifische Studien aktualisiert:

- Studie zum Wirtschaftszweig Kosmetika und Körperpflegeprodukte,
- Studie zum Wirtschaftszweig Bekleidung und Schuhwaren,
- Studie zum Wirtschaftszweig Sportgeräte,
- Studie zum Wirtschaftszweig Spielzeug und Spiele,
- Studie zum Wirtschaftszweig Schmuck und Uhren,
- Studie zum Wirtschaftszweig Taschen und Koffer,
- Studie zur Tonträgerindustrie,
- Studie zum Bereich Spirituosen und Wein,
- Studie zur Arzneimittelbranche,
- Studie zur Pestizidindustrie und
- Studie zu Smartphones.

Diese Studien befassen sich mit den direkten und indirekten Einnahme- und Arbeitsplatzverlusten durch gefälschte Produkte. Außerdem werden die Auswirkungen auf die öffent-

lichen Finanzen untersucht. An weiteren derartigen Studien (insbesondere zu Tabakwaren, Computern und Automobilteilen) wird gearbeitet. Basis für die Berechnung der aktualisierten Zahlen waren die Jahre 2012 bis 2017.

Tabelle 2: Wirtschaftliche Kosten (jährliche Durchschnittswerte) der Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums in der EU (aktualisierte Zahlen vom EUIPO veröffentlicht im Juni 2020)

Branche	Umsatzeinbußen der Branche pro Jahr (in Mrd. Euro)	Umsatzeinbußen der Branche durch Fälschungen (in %)	Gesamte Umsatzeinbußen (in Mrd. Euro)	Direkte Arbeitsplatzverluste in der Branche	Gesamte Arbeitsplatzverluste	Einnahmeverluste für den Staat (Sozialabgaben u. Steuern, in Mrd. Euro)
Kosmetika, Körperpflegeprodukte ⁴	9,6	14,0 %	17,9	99.963	161.792	3,5
Bekleidung, Schuhwaren ⁴	23,3	7,8 %	37,0	263.196	373.476	7,0
Sportgeräte ⁵	0,6	7,7 %	1,1	3.286	6.579	0,2
Spielzeug, Spiele ⁵	1,0	7,8 %	1,7	3.930	8.380	0,3
Taschen, Koffer ⁵	0,9	6,4 %	1,9	6.715	13.691	0,3
Schmuck, Uhren ⁵	1,6	11,5 %	3,0	12.146	22.908	0,5
Tonträger ⁵	0,1	1,6 %	0,1	280	644	0,0
Spirituosen, Wein ⁵	2,3	5,3 %	5,2	5.681	31.858	2,1
Arzneimittel ⁶	6,0	2,4 %	10,0	20.040	48.253	1,0
Pestizide ⁵	0,5	4,2 %	1,0	767	3.854	0,1
Smartphones ^{4,7}	4,2	8,3 %	4,2	–	–	–
Gesamt	50,1	6,4 % (durchschn.)	83,1	416.004	671.435	15,0

⁴ Die Zahlen betreffen den Einzelhandel.

⁵ Die Zahlen betreffen die Herstellung.

⁶ Die Zahlen betreffen den Großhandel.

⁷ Die Zahlen betreffen das Jahr 2015 und es wurden nur die Umsatzeinbußen der Branche berechnet.

Abbildung 3: Was kosten uns Fälschungen? (Infografik EUIPO)



Handel mit gefälschten Arzneimitteln

Am 23. März 2020 wurde die Studie „Handel mit gefälschten Arzneimitteln“ veröffentlicht, in der Daten aus fast einer halben Million internationaler Zollbeschlagnahmen im Zeitraum 2014 bis 2016 analysiert wurden. Die Daten stammen von der Weltzollorganisation, der Generaldirektion Steuern und Zollunion der Europäischen Kommission und des Ministeriums für Innere Sicherheit der Vereinigten Staaten. Die Studie enthält auch Daten des Pharmaceutical Security Institute (PSI) und stützt sich darüber hinaus auch auf Forschungsarbeiten der Weltgesundheitsorganisation (siehe <https://euiipo.europa.eu/ohimportal/de/web/observatory/trade-in-counterfeit-pharmaceutical-products>).

Die wichtigsten Ergebnisse dieser Studie sind:

- Der Gesamtwert gefälschter, weltweit gehandelter Pharmazeutika wird auf bis zu 4,03 Milliarden Euro (4,4 Milliarden US-Dollar) geschätzt, wobei in dieser Zahl ein sehr großes Volumen von im Inland erzeugten und verbrauchten illegalen Arzneimitteln gar nicht enthalten ist;
- Antibiotika, Lifestyle-Medikamente und Schmerzmittel sind besonders fälschungsfährdet.

- Begünstigt wird der Handel mit gefälschten Medikamenten dadurch, dass diese zunehmend in kleinen Päckchen oder Briefen versandt werden, was den Zollbehörden die Aufdeckung erschwert. Im Zeitraum 2014 bis 2016 entfielen 96 % aller Beschlagnahmen von gefälschten Pharmazeutika auf Post- und Paketdienstzustellungen.
- Weltweit sind Indien und China die größten Hersteller gefälschter Pharmazeutika, wobei Singapur und Hongkong die wichtigsten Transitpunkte in der Lieferkette für gefälschte Medikamente sind.

Illegalen Märkte für gefälschte Arzneimittel sind für Fälscher attraktiv, da sie hohe Gewinnmargen bieten, das Risiko, entdeckt und verfolgt zu werden, gering ist, die Strafen milde ausfallen. Außerdem ist es leicht, Verbraucher zu täuschen und glauben zu machen, dass es sich bei den gefälschten Produkten um Originalprodukte handelt. Gefälschte Medikamente verursachen nicht nur einen wirtschaftlichen Schaden für diesen Wirtschaftszweig, sondern stellen auch eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Gesundheit dar, da sie häufig nicht gemäß den einschlägigen Rezepturen zubereitet werden und möglicherweise gefährliche Inhaltsstoffe enthalten.

Im Zeitraum 2014 bis 2016 befanden sich unter den beschlagnahmten Fälschungen Arzneimittel für ernste Krankheiten, u. a. Malaria, HIV/AIDS und Krebs. Sie umfassten aber auch Antibiotika, Lifestyle-Medikamente, Schmerzmittel, Erzeugnisse zur Behandlung von Diabetes und Arzneimittel für das zentrale Nervensystem.

Quantifizierung von Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums

Marken- und Produktpiraterie sind von Bedeutung in einer innovationsgetriebenen globalen Wirtschaft. Geistiges Eigentum ist für Unternehmen ein zentraler Wertschöpfungsfaktor und treibende Kraft für ihren Erfolg auf wettbewerbsorientierten Märkten. Auf makroökonomischer Ebene zählen der Schutz und die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums zu den wichtigsten Triebkräften für Innovation, welche wiederum zu nachhaltigem Wirtschaftswachstum beiträgt. Angesichts der enormen wirtschaftlichen Bedeutung des geistigen Eigentums muss die Marken- und Produktpiraterie unmittelbar als eine der zentralen Bedrohungen für nachhaltige, auf geistigem Eigentum basierende Geschäftsmodelle ins Auge gefasst werden.

Zahlreiche Waren sind von Marken- und Produktpiraterie betroffen. Die Bandbreite der gefälschten Produkte reicht von relativ hochwertigen Luxuskonsumgütern wie Uhren, Parfums oder Lederwaren über Business-to-Business-Produkte wie Maschinen, chemische

Stoffe oder Ersatzteile aller Preiskategorien bis hin zu weitverbreiteten Konsumgütern wie Spielzeug, Arzneimitteln, Kosmetika und Lebensmitteln. Jedes Produkt, in dessen Zusammenhang Rechte des geistigen Eigentums den Rechtsinhabern einen wirtschaftlichen Wert verschaffen und Preisunterschiede bewirken, kann zur Zielscheibe von Fälschern werden.

Alle Marktsegmente sind betroffen. Nachahmer und Fälscher maximieren ihre Profite, indem sie alle potenziellen Marktsegmente ins Visier nehmen. Betroffen sind damit sowohl Sekundärmarkte, auf denen die Verbraucher wissentlich gefälschte Güter erwerben, als auch Primärmarkte, auf denen die Käufer gefälschter Waren getäuscht werden und der Meinung sind, legale Produkte zu erwerben.

Der Handel mit nachgeahmten und unerlaubt hergestellten Waren ist ein weltweites und dynamisches Phänomen. Nachgeahmte und unerlaubt hergestellte Waren können praktisch aus sämtlichen Volkswirtschaften aller Kontinente stammen. Den größten Anteil an der Herstellung dieser Waren hat offenbar China. Zwar können Produktfälschungen aus jeder Volkswirtschaft stammen, im Durchschnitt spielen jedoch tendenziell Länder mit mittlerem Einkommen und aufstrebende Volkswirtschaften eine wichtige Rolle auf den internationalen Märkten für nachgeahmte und unerlaubt hergestellte Waren. Diese gelten als „Herkunftsländer“, sei es als wichtige Transitländer im internationalen Handel oder als herstellende Volkswirtschaften, wobei China die bei Weitem wichtigste herstellende Volkswirtschaft darstellt. Diese Volkswirtschaften verfügen offensichtlich in der Regel sowohl über die erforderliche Infrastruktur als auch über hinreichende Produktions- und technische Kapazitäten, die eine groß angelegte Handelstätigkeit ermöglichen. Mitunter haben diese Volkswirtschaften aber noch keine tragfähigen institutionellen Rahmenbedingungen geschaffen, beispielsweise durch Rechtsvorschriften über Rechte des geistigen Eigentums und einschlägige Durchsetzungsmaßnahmen, um den Handel mit gefälschten Waren zu bekämpfen.

Die meisten Marken sind Gegenstand von Fälschungen. Zwar sind sie größtenteils in OECD-Ländern zu verorten, jedoch war auch China bereits das Ziel von Fälschern. Die meisten Produkte, die von Fälschern ins Visier genommen werden, sind in OECD-Ländern eingetragen, und zwar vorwiegend in den Vereinigten Staaten, Italien, Frankreich, der Schweiz, Japan, Deutschland, dem Vereinigten Königreich und Luxemburg. Jedoch verzeichnen auch die aufstrebenden Volkswirtschaften eine Zunahme an eingetragenen Rechtsinhabern. Beispielsweise belegen jüngste Daten, dass in vielen Fällen die einschlägigen Rechte chinesischer Unternehmen verletzt wurden. Bedroht sind alle innovativen Unternehmen, die sich im Rahmen ihrer globalen Entwicklungsstrategie auf Rechte des geis-

tigen Eigentums stützen, unabhängig davon, ob sie in Industrieländern oder in schnell wachsenden aufstrebenden Volkswirtschaften ansässig sind.

Die Handelsrouten für nachgeahmte und unerlaubt hergestellte Waren erstrecken sich über den gesamten Globus, sie verlaufen über verschiedene internationale Transitpunkte und nutzen bisweilen unterschiedliche Transportmittel. Die Fälscher nutzen Hongkong, die Vereinigten Arabischen Emirate und Singapur als ihre zentralen Handelsdrehkreuze und importieren Containerladungen gefälschter Waren, die dann über unterschiedliche Transportmittel, u. a. per Post oder Kurierdienst, weiterbefördert werden.

Verschiedene Orte im Nahen Osten – einschließlich die Vereinigten Arabischen Emirate, Saudi-Arabien und der Jemen – bilden Haupttransitpunkte für die Versendung gefälschter Waren nach Afrika. Zusätzlich werden vier Transitpunkte – Albanien, Ägypten, Marokko und die Ukraine – genutzt, damit gefälschte Waren in die EU gelangen; Panama hingegen fungiert als wichtiger Transitpunkt für nachgeahmte Waren auf dem Weg in die Vereinigten Staaten.

Etwa drei Viertel der nachgeahmten Waren werden auf dem Seeweg transportiert, wobei sich zunehmend Kurierdienste und die reguläre Post als übliche Wege zur Verbringung kleinerer nachgeahmter Artikel herauskristallisieren. Im Jahr 2013 entfielen 63 % aller Beförderungen von gefälschten Waren auf Sendungen mit weniger als zehn Artikeln.

Bei neun von zehn im Bericht untersuchten Wirtschaftszweigen ist China das wichtigste Herkunftsland der Waren. Einige asiatische Volkswirtschaften – wie Indien, Thailand, die Türkei, Malaysia, Pakistan und Vietnam – sind in vielen Branchen wichtige Hersteller von Fälschungen, spielen jedoch eine wesentlich geringere Rolle als China. Außerdem ist die Türkei offenbar ein wichtiger Hersteller von gefälschten Waren in bestimmten Bereichen – wie Lederwaren, Lebensmittel und Kosmetika; diese Waren werden dann hauptsächlich auf dem Landweg in die EU befördert.

Der Anteil kleiner Sendungen, größtenteils per Post oder Kurierdienst, nimmt zu. Dies ist offenbar auf die sinkenden Kosten dieser Zustelldienste und die wachsende Bedeutung des Internets und des elektronischen Geschäftsverkehrs im internationalen Handel zurückzuführen. Für die Händler von Fälschungen stellen kleine Sendungen zudem einen Weg dar, um einer Entdeckung zu entgehen und das Risiko von Sanktionen zu mindern. Diese Vorgehensweise erhöht die den Zollbehörden durch Kontrollen und Beschlagnahmen entstehenden Kosten und stellt die Durchsetzungsbehörden vor erhebliche zusätzli-

che Herausforderungen. Die Bewältigung der enormen Mengen von Beschlagnahmen, von der Abfertigung bis hin zu ihrer umweltfreundlichen Zerstörung, stellt für die Tätigkeit der Zollbehörden und auch für die Steuerzahler eine große Belastung dar.

Am 22. Februar 2021 wurde eine Studie über den Missbrauch der Containerschifffahrt veröffentlicht. Über 80 % aller international gehandelten Waren werden auf dem Seeweg befördert. Containerschiffe steigern die Effizienz und senken die Kosten des internationalen Handels, können aber auch für den Transport gefälschter Waren missbraucht werden. Beschlagnahmungen von gefälschten Waren, die in Containern beförderten werden, machen zwar einen relativ geringen Anteil an der Gesamtzahl der Beschlagnahmungen aus, repräsentieren dafür aber 56 % des Gesamtwerts der beschlagnahmten Fälschungen. Auf dem Seeweg werden alle Arten gefälschter Waren versandt, von hochwertigen elektronischen Geräten über Lederwaren, Bekleidung, Kosmetik, Spielzeug und Spiele bis hin zu pharmazeutischen Erzeugnissen und Geräten. Die meisten Sendungen gefälschter Waren stammen aus Ostasien, vor allem aus China und Hongkong. Auf sie entfallen 79 % des Gesamtwerts der weltweit beschlagnahmten, in Container beförderten Fälschungen.

Die Studien zur Quantifizierung von Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums sind auf der Homepage des EUIPO wie folgt abrufbar:

<https://euiipo.europa.eu/ohimportal/de/web/observatory/quantification-of-ipr-infringement>.

Risiken für Verbraucherinnen und Verbraucher

Im Juni 2019 wurde eine „Qualitative Studie über die mit Fälschungen verbundenen Risiken für Verbraucher“ veröffentlicht (siehe https://euiipo.europa.eu/tunnel-web/secure/webdav/guest/document_library/observatory/documents/reports/2019_Risks_Posed_by_Counterfeits_to_Consumers_Study/2019_Risks_Posed_by_Counterfeits_to_Consumers_Study.pdf). Dabei wurde der Zusammenhang zwischen gefälschten und unsicheren Waren unter dem Gesichtspunkt der Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums und der Nichteinhaltung der geltenden Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen untersucht.

Ausgewertet wurden die Warnmeldungen der Jahre 2010 bis 2017 im Schnellwarnsystem der Europäischen Kommission für gefährliche Non-Food-Produkte (RAPEX), die Folgendes zeigen:

- 97 % der erfassten gefährlichen gefälschten Waren wurden als Waren eingestuft, von denen ein schwerwiegendes Risiko ausgeht.
- Spielwaren sind die gängigsten Produkte, gefolgt von Bekleidung, Textilien und Modeartikeln. 80 % der in der EU als gefährlich und gefälscht gemeldeten Waren sind für Kinder als Endverbraucher bestimmt (Spielzeug, Kinderpflegeprodukte und Kinderbekleidung).
- Die häufigste gemeldete Gefahr (32 %) bezog sich auf die Exposition gegenüber gefährlichen Chemikalien und Giftstoffen, bei denen die unmittelbare oder langfristige Exposition zu akuten oder chronischen gesundheitlichen Problemen führen könnte.
- 24 % der als Fälschungen erfassten gefährlichen Produkte bargen mehr als eine Gefahr für die Verbraucherinnen und Verbraucher.
- Die Ursachen der ermittelten Gefahren reichten von schlecht konstruierten Produkten, der Verwendung von minderwertigen Materialien und Komponenten bis hin zum fehlenden Verständnis von Vorschriften oder Sicherheitsmechanismen.
- China war mit einem Anteil von 73 % das Land, aus dem zwischen 2010 und 2017 die meisten gefährlichen gefälschten Produkte kamen, während auf die Europäische Union 13 % der Produkte entfielen.

Abbildung 4: Risiken von Fälschungen für Verbraucher (Infografik EUIPO)



Abbildung 5: Welche Kosten entstehen Österreich durch Fälschungen in Branchen, in denen gefälschte Waren insbesondere ein Gesundheitsrisiko für Verbraucher darstellen und einen wirtschaftlichen Schaden verursachen? (Infografik EUIPO)



3 Daten und Fakten

3.1 Anträge auf Tätigwerden der Zollbehörden

Inhaber von Marken-, Patent-, Urheber- oder sonstigen Rechten geistigen Eigentums können bei der Zollbehörde Anträge auf deren Tätigwerden nach der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 stellen. Dabei übermitteln sie den Zollbehörden Informationen, Hinweise und Materialien, die für die Risikoanalyse und die Risikobewertung durch die Zollbehörden wichtig sind, und Anleitungen zur Identifikation von Waren, die ein Recht geistigen Eigentums verletzen. Diese Anträge erleichtern die Arbeit der Zollbehörden wesentlich und ermöglichen ein sofortiges Einschreiten bei einer Rechtsverletzung.

Am 31. Dezember 2020 waren in Österreich insgesamt 1.523 Anträge auf Tätigwerden der Zollbehörden nach Artikel 6 der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 in Kraft.

Dabei handelt es sich um

- 52 nationale Anträge im Sinne von Artikel 2 Nummer 10 der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 und
- 1.471 Unionsanträge gem. Artikel 2 Nummer 11 der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014, die auch in Österreich gelten. 28 dieser Anträge wurden in Österreich gestellt.

Die Zahl der Anträge auf Tätigwerden ist seit Jahren erstmals leicht zurückgegangen. Dabei hat vor allem der BREXIT eine Rolle gespielt. Anträge, die die zuständige Zolldienststelle des Vereinigten Königreichs auf der Grundlage des Unionsrechts genehmigt hat, haben in der EU27 ab dem 1. Jänner 2021 ihre Gültigkeit verloren. Viele der davon betroffenen Rechtsinhaber haben deshalb bereits im Jahr 2020 begonnen, ihre abgelaufenen britischen Anträge durch neue Anträge, die in einem anderen Mitgliedstaat gestellt wurden, zu ersetzen. Dabei war nicht immer ein nahtloser Übergang gewährleistet und es ist zu Zeiten gekommen, in denen kein aufrechter Antrag auf Tätigwerden bestanden hat.

Der Rückgang bei den Anträgen im Jahr 2014 ist auf eine geänderte Rechtslage zurückzuführen. Im Hinblick auf die am 1. Jänner 2014 in Kraft getretene EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 haben die bestehenden Anträge im Rahmen einer Übergangsbestimmung zwar weiter gegolten, konnten aber nicht mehr verlängert werden. Da nicht alle

Rechtsinhaber, die Anträge unter dem alten Regime hatten, sofort unter dem Regime der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 neue Anträge auf Tätigwerden gestellt haben, ergab sich auch hier der vorübergehende Rückgang.

Durch die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 wurde die Möglichkeit der Stellung von Unionsanträgen (mit Geltungsbereich in mehreren oder allen EU-Mitgliedstaaten) insofern ausgeweitet, als solche Anträge nunmehr für alle Rechte des geistigen Eigentums gestellt werden können, die auf Rechtsvorschriften der Union mit unionsweiter Rechtswirkung beruhen. Die Rechtsinhaber haben diese für sie einfache Form der Antragstellung gut angenommen. Die steigende Anzahl der Unionsanträge zeigt, dass immer mehr Rechtsinhaber Unionsanträge an Stelle von nationalen Anträgen stellen.

Seit dem Jahr 2006 haben sich die Anträge auf Tätigwerden in Österreich wie folgt entwickelt:

Tabelle 3: Entwicklung der Anträge auf Tätigwerden seit dem Jahr 2006

Jahr	Nationale Anträge	Unions-anträge	Gesamt
2006	133	211	344
2007	144	274	418
2008	154	339	493
2009	156	430	586
2010	135	531	666
2011	136	638	774
2012	131	752	883
2013	137	871	1.008
2014	68	668	736
2015	69	1.015	1.084
2016	51	1.208	1.259
2017	56	1.283	1.339
2018	56	1.457	1.513
2019	55	1.500	1.555
2020	52	1.471	1.523

3.2 Produktpiraterie-Aufgriffe im Jahr 2020

3.2.1 Aufgriffe

Die Österreichische Zollverwaltung ist im Jahr 2020 in 3.317 Fällen (Sendungen) nach der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 tätig geworden und hat bei 56.979 Artikeln die Überlassung der Waren ausgesetzt bzw. die Waren zurückgehalten.

Daraus resultierten (weil bei einer Sendung vielfach Fälschungen verschiedener Rechtsinhaber betroffen waren) insgesamt 6.661 Verfahren.

Diese Waren repräsentieren – würde es sich um Originalwaren handeln – einen Wert von 23.995.097 Euro.

Das Tätigwerden der Zollbehörden erfolgte dabei in 3.305 Fällen (ds. 99,64 %) über einen vorher gestellten Antrag durch den Rechtsinhaber, wobei daraus 6.647 Verfahren (ds. 99,79 %) resultierten. Lediglich in 12 Fällen (ds. 0,36 %) erfolgte das Tätigwerden, ohne dass ein entsprechender Antrag gestellt worden ist; dies führte zu 14 Verfahren (ds. 0,21 %).

Die nachstehende Aufstellung enthält eine nach Waren bzw. Warengruppen gegliederte Übersicht über die Fälle und die Verfahren, in denen die Zollbehörden auf Grund der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 tätig geworden sind. Die Einteilung in die Produktgruppen entspricht den Vorgaben der Kommission und der Einteilung, nach der auch die Kommission die EU-weiten Produktpiraterie-Aufgriffsstatistiken veröffentlicht. Zum Wert der Waren wird angemerkt, dass es sich dabei um den im Einvernehmen mit den Rechtsinhabern geschätzten Wert der entsprechenden Originalwaren handelt.

Zu dem Umstand, dass in der nachstehenden Aufstellung unter der Kategorie 10a keine Aufgriffe gefälschter Zigaretten vermerkt sind ist anzumerken, dass im Jahr 2020 bei 995 Aufgriffen zwar nahezu 2,9 Millionen Zigaretten beschlagnahmt wurden, in kleineren Fällen aber keine systematischen Untersuchungen der Zigaretten im Hinblick auf Fälschungen erfolgen, da die beschlagnahmten Zigaretten ohnehin vernichtet werden. Bei diesen Aufgriffen kann daher keine Aussage zum Anteil der Fälschungen getroffen werden.

Die in der Aufstellung unter der Kategorie 10b angeführten 100 Tabakerzeugnissen sind gefälschte kubanische Zigarren, bei denen der Rechtsinhaber aber keine rechtlichen Schritte eingeleitet hat.

Bei den in der Aufstellung unter der Kategorie 12h (Andere) angeführten gefälschten Artikel handelt es sich vor allem um

- Mund-Nasen-Masken mit Logos verschiedener Rechtsinhaber (820 Stück),
- Batterien (73 Stück) und
- Zielfernrohre (71 Stück).

Tabelle 4: Produktpiraterie-Aufgriffe 2020 – Produktgruppen

Produktgruppen	Anzahl Fälle (Sendun- gen)	Anzahl Verfahren	Anzahl Artikel	Wert der Originalwa- ren
1 Nahrungsmittel, alkoholische und andere Getränke:				
1a Nahrungsmittel	0	0	0	0 €
1b Alkoholische Getränke	0	0	0	0 €
1c Andere Getränke	0	0	0	0 €
2 Körperpflegeprodukte:				
2a Parfums und Kosmetika	10	16	42	2.085 €
2b Andere Körperpflegeprodukte	1	3	17	4.420 €
3 Kleidung und Zubehör:				
3a Kleidung (Konfektionskleidung)	730	2.407	9.200	1.707.474 €
3b Bekleidungszubehör	134	370	4.575	232.630 €
4 Schuhe, einschließlich Bestandteile und Zubehör:				
4a Sportschuhe	835	1.006	1.193	287.980 €
4b Andere Schuhe	739	1.005	1.957	1.121.505 €
5 Persönliches Zubehör:				
5a Sonnenbrillen und andere Augengläser	37	107	449	76.560 €
5b Taschen, wie Brieftaschen, Geldbeutel, Zigarettenetuis und ähnliche Artikel	312	677	964	1.075.015 €
5c Uhren	248	419	1.800	17.819.340 €
5d Schmuck und anderes Zubehör	30	117	153	105.050 €
6 Mobiltelefone, einschließlich Teile und technisches Zubehör:				
6a Mobiltelefone	3	6	299	111.700 €
6b Bauteile und technisches Zubehör für Mobiltelefone	39	80	4.128	85.185 €
7 Elektrische/elektronische Ausrüstung und Computerausrüstung:				
7a Audio-/Videogeräte, einschl. technisches Zubehör und Bauteile	19	34	3.705	211.170 €
7b Speicherkarten, USB-Speicher	1	3	111	3.420 €
7c Druckerpatronen und Toner	0	0	0	0 €

Produktgruppen	Anzahl Fälle (Sendun- gen)	Anzahl Verfahren	Anzahl Artikel	Wert der Originalwa- ren
7d Computerausrüstung (Hardware), einschl. technisches Zubehör und Bauteile	1	4	133	14.170 €
7e Andere Ausrüstung, einschl. technisches Zubehör und Bauteile	0	1	20	200 €
8 CD, DVD, Kassetten, Spiele:				
8a Bespielt (Musik, Film, Software, Spielesoftware)	0	0	0	0 €
8b Unbespielt	0	0	0	0 €
9 Spielzeug, Spiele (einschließlich Spielekonsolen) und Sportartikel:				
9a Spielzeug	34	34	22.365	799.485 €
9b Spiele, einschl. elektronische Spielekonsolen	4	6	1.005	72.380 €
9c Sportartikel, einschl. Freizeitartikel	8	15	17	2.580 €
10 Tabakerzeugnisse:				
10a Zigaretten	0	0	0	0 €
10b Andere Tabakerzeugnisse	1	1	100	2.000 €
11 Arzneimittel:				
11 Arzneimittel	1 ⁸	1 ⁸	12 ⁸	240 €
12 Sonstige:				
12a Maschinen und Werkzeuge	2	2	26	2.080 €
12b Fahrzeuge, einschl. Zubehör und Bauteile	30	35	1.832	117.290 €
12c Bürobedarf	0	1	1	50 €
12d Feuerzeuge	0	2	2	40 €
12e Etiketten, Anhänger, Aufkleber	18	55	1.519	30.592 €
12f Textilwaren	17	53	270	26.517 €
12g Verpackungsmaterialien	19	53	96	22.150 €
12h Andere	43	148	988	61.789 €
Gesamt	3.317	6.661	56.979	23.995.097 €

⁸ Im Jahr 2020 konnte der Zoll überdies 3.419 Sendungen mit 345.954 anderen illegalen Medikamenten stoppen und aus dem Verkehr ziehen (siehe Punkt 2.2).

Tabelle 5: Entwicklung der Produktpiraterie-Aufgriffe in Österreich seit dem Jahr 2006

Jahr	Anzahl Fälle (Sendungen)	Anzahl Verfahren	Anzahl Artikel	Wert der Originalwaren
2006	1.544	2.227	137.713	10.362.073 €
2007	2.062	2.795	104.610	15.241.986 €
2008	1.712	2.972	619.897	82.956.551 €
2009	2.516	4.040	416.263	16.026.849 €
2010 ⁹	2.803	4.038	292.606	6.765.057 €
2011	3.201	4.360	97.957	5.349.821 €
2012	2.344	3.140	182.046	4.211.212 €
2013	1.894	2.778	98.440	5.671.731 €
2014	1.293	1.884	195.689	5.453.364 €
2015	2.771	3.479	44.832	10.700.261 €
2016	1.947	2.492	67.535	2.755.949 €
2017	1.665	2.257	245.712	13.736.178 €
2018	759	1.553	38.513	2.634.512 €
2019	2.026	3.390	370.240	16.089.811 €
2020	3.317	6.661	56.979	23.995.097 €

⁹ Die Tabelle enthält ab dem Jahr 2010 auch Daten über jene Fälle, in denen die Überlassung von Originalwaren ausgesetzt wurde bzw. in denen Originalwaren zurückgehalten wurden, weil die Kommission diese Daten ab diesem Zeitpunkt in den EU-weiten Statistiken ebenfalls erfasst und veröffentlicht.

3.2.2 Schutzrechte

Die im Jahr 2020 verzeichneten Produktpiraterie-Aufgriffe betrafen folgende Rechte des geistigen Eigentums:

Tabelle 6: Produktpiraterie-Aufgriffe 2020 – Schutzrechtsverletzungen

Schutzrechte	Anzahl Verfahren	Anzahl Artikel
Nationale Marke	40	104
Unionsmarke	5.116	26.615
Internationale Marke	972	3.518
Patent nach nationalem Recht	2	206
Gemeinschaftspatent	0	0
Schutzzertifikat für Arzneimittel	0	0
Schutzzertifikat für Pflanzenschutzmittel	0	0
Nationales Design	2	2
Gemeinschaftsgeschmacksmuster	514	26.264
International registriertes Geschmacksmuster	13	268
Urheberrecht oder verwandtes Schutzrecht	2	2
Gebrauchsmuster	0	0
Geografische Angabe/ Ursprungsbezeichnung	0	0
Sortenschutzrecht	0	0
Handelsname	0	0
Nationaler Halbleiterschutz	0	0
Gesamt	6.661	56.979

3.2.3 Ursprungsländer

Sofern das Ursprungsland von der Zollstelle festgestellt werden konnte (dies war bei der überwiegenden Anzahl der Sendungen gar nicht möglich), liegt bei den Ursprungsländern im Jahr 2020 China an erster Stelle. Insgesamt stammen die in Österreich aufgegriffenen Waren hauptsächlich aus dem asiatischen Raum.

Tabelle 7: Produktpiraterie-Aufgriffe 2020 – Ursprungsländer nach Anzahl der Verfahren

Ursprungsland	Anzahl Verfahren	% der gesamten Fälle
unbekannt	6.053	90,88 %
China	412	6,18 %
Türkei	85	1,27 %
Vietnam	21	0,32 %
Nigeria	17	0,26 %
Italien	14	0,21 %
Hongkong	12	0,18 %
USA	6	0,09 %
Taiwan	4	0,06 %
Saudi-Arabien	4	0,06 %
andere	33	0,49 %
Gesamt	6.661	100,00 %

Tabelle 8: Produktpiraterie-Aufgriffe 2020 – Ursprungsländer nach Anzahl der Artikel

Ursprungsland	Anzahl Artikel	% der Gesamtmenge
China	31.263	54,88 %
unbekannt	24.365	42,76 %
Türkei	874	1,53 %
Hongkong	148	0,26 %
Kuba	100	0,17 %
Nigeria	64	0,11 %
Vietnam	43	0,08 %
USA	23	0,04 %
Pakistan	21	0,03 %
Japan	18	0,03 %
andere	60	0,11 %
Gesamt	56.979	100,00 %

Tabelle 9: Produktpiraterie-Aufgriffe 2020 – Aufschlüsselung der Anzahl der Artikel in % nach Ursprungsländern

Produktgruppen	Anzahl Artikel in % nach Ursprungsländern							
1 Nahrungsmittel, alkoholische und andere Getränke:								
1a Nahrungsmittel								
1b Alkoholische Getränke								
1c Andere Getränke								
2 Körperpflegeprodukte:								
2a Parfums und Kosmetika	52,38 % unbekannt	47,62 % China						
2b Andere Körperpflegeprodukte	58,82 % Hongkong	41,18 % unbekannt						
3 Kleidung und Zubehör:								
3a Kleidung (Konfektionskleidung)	89,45 % unbekannt	7,87 % China	2,24 % Türkei	0,44 % andere				
3b Bekleidungszubehör	88,02 % China	11,30 % unbekannt	0,42 % Türkei	0,26 % andere				
4 Schuhe, einschließlich Bestandteile und Zubehör:								
4a Sportschuhe	82,56 % unbekannt	12,57 % China	3,60 % Vietnam	1,27 % andere				
4b Andere Schuhe	98,16 % unbekannt	1,23 % China	0,26 % Türkei	0,35 % andere				
5 Persönliches Zubehör:								
5a Sonnenbrillen und andere Augengläser	97,33 % unbekannt	2,67 % China						
5b Taschen, wie Brieftaschen, Geldbeutel, Zigarettenetuis und ähnliche Artikel	90,35 % unbekannt	3,94 % China	3,53 % Türkei	2,18 % andere				
5c Uhren	85,72 % unbekannt	12,78 % China	0,94 % Hongkong	0,56 % andere				
5d Schmuck und anderes Zubehör	94,12 % unbekannt	4,58 % China	1,30 % Singapur					
6 Mobiltelefone, einschließlich Teile und technisches Zubehör:								
6a Mobiltelefone	89,97 % China	6,69 % unbekannt	3,34 % Hongkong					
6b Bauteile und technisches Zubehör für Mobiltelefone	52,57 % unbekannt	47,43 % China						
7 Elektrische/elektronische Ausrüstung und Computerausrüstung:								
7a Audio-/Videogeräte, einschl. technisches Zubehör und Bauteile	83,00 % unbekannt	14,04 % China	2,70 % Hongkong	0,26 % andere				
7b Speicherkarten, USB-Speicher	100,00 % unbekannt							

Produktgruppen		Anzahl Artikel in % nach Ursprungsländern			
7c Druckerpatronen und Toner					
7d Computerausrüstung (Hardware), einschl. technisches Zubehör und Bauteile	96,24 % China	3,76 % unbekannt			
7e Andere Ausrüstung, einschl. technisches Zubehör und Bauteile	100,00 % unbekannt				
8 CD, DVD, Kassetten, Spiele:					
8a Bespielt (Musik, Film, Software, Spielesoftware)					
8b Unbespielt					
9 Spielzeug, Spiele (einschließlich Spielekonsolen) und Sportartikel:					
9a Spielzeug	96,23 % China	3,76 % unbekannt	0,01 % Hongkong		
9b Spiele, einschl. elektronische Spielekonsolen	50,25 % unbekannt	49,75 % China			
9c Sportartikel, einschl. Freizeitartikel	100,00 % unbekannt				
10 Tabakerzeugnisse:					
10a Zigaretten					
10b Andere Tabakerzeugnisse	100,00 % Kuba				
11 Arzneimittel:					
11 Arzneimittel	100,00 % unbekannt				
12 Sonstige:					
12a Maschinen und Werkzeuge	61,54 % Japan	38,46 % China			
12b Fahrzeuge, einschl. Zubehör und Bau-teile	51,69 % unbekannt	48,31 % China			
12c Bürobedarf	100,00 % unbekannt				
12d Feuerzeuge	100,00 % unbekannt				
12e Etiketten, Anhänger, Aufkleber	100,00 % unbekannt				
12f Textilwaren	59,63 % China	23,70 % Nigeria	15,93 % unbekannt	0,74 % andere	
12g Verpackungsmaterialien	100,00 % unbekannt				
12h Andere	61,13 % Türkei	30,87 % unbekannt	8,00 % China		

3.2.4 Versendungsländer

Die Länder, aus denen die Waren in die EU versandt wurden, entsprechen nicht immer den Ursprungsländern. Das liegt vor allem daran, dass die Fälschungen nicht immer direkt aus den Produktionsländern verschickt werden. Der Versandweg über andere Länder wird hauptsächlich deshalb gewählt, um die wahre Herkunft zu verschleiern und die Zöllnerinnen und Zöllner in die Irre zu führen.

Bei den Sendungen mit Versandungsland Niederlande handelt es sich um Postsendungen, die aus dem asiatischen Raum stammen und von den Niederlanden ohne Zollabfertigung nach Österreich weitergeleitet wurden. Die Niederlande wurden als Versandungsland erfasst, weil das tatsächliche Versandungsland in solchen Fällen nicht immer feststellbar ist.

Tabelle 10: Produktpiraterie-Aufgriffe 2020 – Versendungsländer nach Anzahl der Verfahren

Versendungsland	Anzahl Verfahren	% der gesamten Fälle
China	3.420	51,34 %
Niederlande	1.251	18,78 %
Türkei	1.209	18,15 %
Hongkong	192	2,88 %
Taiwan	132	1,98 %
Vietnam	104	1,56 %
Nigeria	48	0,72 %
Russland	45	0,68 %
Singapur	35	0,53 %
Thailand	27	0,41 %
andere	198	2,97 %
Gesamt	6.661	100,00 %

Tabelle 11: Produktpiraterie-Aufgriffe 2020 – Versendungsländer nach Anzahl der Artikel

Versendungsland	Anzahl Artikel	% der Gesamtmenge
Hongkong	30.140	52,89 %
China	19.404	34,05 %
Türkei	4.682	8,21 %
Niederlande	1.547	2,72 %
Vietnam	273	0,48 %
Taiwan	163	0,29 %
Nigeria	126	0,22 %
Südkorea	101	0,18 %
Schweiz	100	0,18 %
Russland	60	0,11 %
andere	383	0,67 %
Gesamt	56.979	100,00 %

3.2.5 Bestimmungsländer

Bei den in den Frachtpapieren bzw. Zollanmeldungen erklärten Bestimmungsländern liegt Österreich bei der Anzahl der Sendungen erwartungsgemäß an erster Stelle.

Tabelle 12: Produktpiraterie-Aufgriffe 2020 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Verfahren

Bestimmungsland	Anzahl Verfahren	% der gesamten Fälle
Österreich	6.520	97,88 %
Ungarn	45	0,67 %
Rumänien	33	0,50 %
Tschechien	27	0,40 %
Slowakei	26	0,39 %
Polen	9	0,14 %
Deutschland	1	0,02 %
Gesamt	6.661	100,00 %

Tabelle 13: Produktpiraterie-Aufgriffe 2020 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Artikel

Bestimmungsland	Anzahl Artikel	% der Gesamtmenge
Österreich	24.793	43,51 %
Slowakei	23.032	40,42 %
Tschechien	2.676	4,70 %
Rumänien	2.144	3,76 %
Ungarn	2.117	3,72 %
Polen	1.350	2,37 %
Deutschland	867	1,52 %
Gesamt	56.979	100,00 %

3.2.6 Verfahrensarten

Die in der nachstehenden Aufstellung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

- Einfuhr: sämtliche Zollverfahren für die Einfuhr in das Zollgebiet der EU;
- Durchfuhr: sämtliche Durchfuhrverfahren durch das Zollgebiet der EU;
- Umladung: sämtliche Umladeverfahren im Zollgebiet der EU (z.B. auf Flughäfen);
- Ausfuhr: sämtliche Zollverfahren für die Ausfuhr aus der EU;
- Lager: alle anderen zollrechtlichen Nichterhebungsverfahren (z.B. Einlagerung in einem Zolllager) oder Waren, die sich in einer Freizone befinden.

Tabelle 14: Produktpiraterie-Aufgriffe 2020 – Verfahrensarten nach Anzahl der Verfahren

Verfahrensart	Anzahl Verfahren	% der gesamten Fälle
Einfuhr	6.565	98,56 %
Durchfuhr	0	0,00 %
Umladung	0	0,00 %
Ausfuhr	0	0,00 %
Lager	96	1,44 %
Gesamt	6.661	100,00 %

Tabelle 15: Produktpiraterie-Aufgriffe 2020 – Verfahrensarten nach Anzahl der Artikel

Verfahrensart	Anzahl Artikel	% der Gesamtmenge
Einfuhr	51.970	91,21 %
Durchfuhr	0	0,00 %
Umladung	0	0,00 %
Ausfuhr	0	0,00 %
Lager	5.009	8,79 %
Gesamt	56.979	100,00 %

3.2.7 Beförderungsart beim Übertritt über die EU-Außengrenze

Bei der Beförderungsart liegt die Post bei der Anzahl der Verfahren mit mehr als 90 % mit Abstand an erster Stelle. Dieses Ergebnis ist einerseits auf die geografische Lage Österreichs (keine Häfen) und andererseits auf den Umstand zurückzuführen, dass Österreich auf dem Landweg nur mehr gegenüber der Schweiz eine EU-Außengrenze hat.

Die große Anzahl der Fälle im Postverkehr ist auf die nach wie vor sehr starke Nutzung des Internets für den Verkauf von Fälschungen (vor allem für Kleidung, Schuhe, Sonnenbrillen, Handtaschen, Uhren und Mobiltelefone) und den daraus resultierenden Versand in Kleinstsendungen zurückzuführen.

Tabelle 16: Produktpiraterie-Aufgriffe 2020 – Beförderungsarten nach Anzahl der Verfahren

Beförderungsart	Anzahl Verfahren	% der gesamten Fälle
Seeverkehr	3	0,05 %
Eisenbahnverkehr	0	0,00 %
Straßenverkehr	9	0,13 %
Luftverkehr	525	7,88 %
Postsendungen	6.124	91,94 %
Binnenschiffahrt	0	0,00 %
Gesamt	6.661	100,00 %

Tabelle 17: Produktpiraterie-Aufgriffe 2020 – Beförderungsarten nach Anzahl der Artikel

Beförderungsart	Anzahl Artikel	% der Gesamtmenge
Seeverkehr	22.108	38,80 %
Eisenbahnverkehr	0	0,00 %
Straßenverkehr	5.356	9,40 %
Luftverkehr	18.581	32,61 %
Postsendungen	10.934	19,19 %
Binnenschiffahrt	0	0,00 %
Gesamt	56.979	100,00 %

3.2.8 Frachtverkehr / Reiseverkehr

Im Jahr 2020 wurden 6 Fälle mit 666 gefälschten Artikeln im Reiseverkehr aufgegriffen. Daraus resultierten 16 Verfahren, weil es sich um größere Sendungen gehandelt hat, bei denen Fälschungen verschiedener Rechtsinhaber betroffen waren. Die restlichen Produktpiraterie-Aufgriffe (3.311 Sendungen mit 6.645 Verfahren und 56.313 gefälschten Artikeln) wurden im Frachtverkehr verzeichnet.

Dass im Reiseverkehr nicht mehr Produktpiraterie-Aufgriffe festgestellt wurden liegt daran, dass Waren ohne gewerblichen Charakter, die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, gemäß Artikel 1 Abs. 4 der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen sind. Aber selbst ohne diese ausdrückliche Ausnahme könnten derartige Waren nicht Gegenstand des Tätigwerdens der Zollbehörden sein, weil Schutzrechtsverletzungen nach dem Markenrecht, Patentrecht, usw. nur im geschäftlichen Verkehr vorliegen und dieses Element bei Waren ohne gewerblichen Charakter, die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, fehlt.

3.2.9 Ergebnisse

Die vorstehend erläuterten Produktpiraterie-Aufgriffe führten zu folgenden Ergebnissen bzw. Erledigungen:

Tabelle 18: Produktpiraterie-Aufgriffe 2020 – Ergebnisse

Ergebnisse	Anzahl Verfahren	Anzahl Artikel
Vernichtung nach dem Standardverfahren	2.326	17.845
Vernichtung nach dem Kleinsendungsverfahren	3.883	4.838
Zivilrechtliche Gerichtsverfahren	7	1.981
Strafrechtliche Gerichtsverfahren	0	0
Überlassung, da der Rechtsinhaber keine rechtlichen Schritte einleitet	323	6.646

Ergebnisse	Anzahl Verfahren	Anzahl Artikel
Überlassung von Nicht-Originalwaren – keine Rechtsverletzung	16	170
Außergerichtliche Einigung	0	0
Originalwaren	106	25.499
Gesamt	6.661	56.979

Zu diesen Ergebnissen ist Folgendes anzumerken:

- **Vernichtung nach dem Standardverfahren und nach dem Kleinsendungsverfahren:**

Von den zur Vernichtung bestimmten Waren konnten im Jahr 2020 keine Waren kariativen Zwecken zugeführt oder auf andere Weise verwertet werden. Der Grund dafür ist, dass die Rechtsinhaber – obwohl immer wieder ausdrücklich befragt – die dafür erforderliche Zustimmung nicht erteilt haben. Es mussten daher alle Waren – bis auf Einzlexemplare, die zu Anschauungs- und Musterzwecken für die Zollverwaltung zurückbehalten wurden – vernichtet werden.

- **Zivilrechtliche Gerichtsverfahren:**

Bei den sieben Fällen, die von den Rechtsinhabern gerichtlich verfolgt wurden, handelt es sich um zivilrechtliche Verfahren nach dem Markenschutzgesetz.

- **Überlassung, da der Rechtsinhaber keine rechtlichen Schritte einleitet:**

In jenen Fällen, in denen

- vom Anmelder oder vom Besitzer der Waren ein Widerspruch gegen die Vernichtung eingelebt wurde und
- von den Rechtsinhabern weder zivilrechtliche noch strafrechtliche Verfahren eingeleitet wurden,

mussten die Waren – auch wenn es sich nach Angaben der jeweiligen Rechtsinhaber um Fälschungen handelte – nach der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 dem Anmelder überlassen werden. Der Grund dafür ist, dass es sich bei den in Frage kommenden Delikten ausschließlich um Privatanklagedelikte handelt, die nur auf Antrag

des Rechtsinhabers verfolgt werden. Zu solchen Überlassungen kommt es vor allem dann, wenn für den Rechtsinhaber ein unkalkulierbares oder ein als zu hoch eingeschätztes Prozessrisiko besteht. Bei Sendungen, die in Österreich zollabgefertigt werden, aber für andere Mitgliedstaaten bestimmt sind, kann es zu einer solchen Überlassung auch dann kommen, wenn der Rechtsinhaber rechtliche Schritte im Bestimmungsmitgliedstaat setzen möchte.

Der Umstand, dass eine Ware gemäß der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 zu überlassen ist, bedeutet aber nicht automatisch, dass sie auch tatsächlich in den Verkehr gelangt. Besteht für die Ware nämlich eine andere, von den Zollorganen zu vollziehende Einfuhrvorschrift, die einer Überlassung für den freien Verkehr entgegensteht, können die Waren von den Zollorganen auch dann nicht freigegeben werden, wenn sie auf Grund des Verfahrens nach der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 zu überlassen wären. Dies ist insbesondere bei Arzneiwaren, die im Internet bestellt wurden, der Fall. Hier verbietet das Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010 Privatpersonen nämlich sowohl die Bestellung von Medikamenten im Fernabsatz (z.B. über das Internet) als auch die anschließende Einfuhr. Ebenso zollamtlich nicht überlassen werden Produkte, die im Hinblick auf die Produktsicherheitsvorschriften Grund zu der Annahme geben, dass sie eine ernste Gefahr für die Gesundheit, die Sicherheit, die Umwelt oder für andere öffentliche Interessen darstellen. Derartige Produkte werden auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 765/2008¹⁰ nicht überlassen und an die zuständigen Marktüberwachungsbehörden gemeldet, denen sodann das weitere Verfahren zwecks allfälliger Untersagung des Inverkehrbringens obliegt.

- **Überlassung von Nicht-Originalwaren – keine Rechtsverletzung**

Zu derartigen Fällen kommt es, wenn der Rechtsinhaber zwar bestätigt, dass es sich um Fälschungen handelt, seiner Auffassung nach aber keine Rechtsverletzung vorliegt. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn nach der Meinung des Rechtsinhabers Waren ohne gewerblichen Charakter vorliegen und eine Einfuhr somit nicht im geschäftlichen Verkehr erfolgt.

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates, ABl. EG Nr. L 218 vom 13. August 2008, S. 30

- **Originalwaren:**

In der Praxis kommt es in Einzelfällen immer wieder auch dazu, dass die Überlassung von Originalwaren ausgesetzt wird bzw. dass Originalwaren zurückgehalten werden. Dies vor allem dann, wenn Produkte mit solchen Waren übereinstimmen, die in einem Antrag auf Tätigwerden vom Rechtsinhaber als rechtsverletzend beschrieben wurden, aber nicht sofort als Originalwaren erkennbar sind.

Fallweise kommt es, insbesondere bei großen Sendungen auch dazu, dass sowohl Originalwaren als auch Fälschungen in einer Sendung enthalten sind. Das geht zum Teil sogar so weit, dass gefälschte Waren in Originalverpackungen und Originalwaren in gefälschten Verpackungen gefunden wurden. Durch diese Praktiken sollen die Zöllnerinnen und Zöllner in die Irre geführt und das Erkennen der Fälschungen erschwert werden. Siehe dazu auch Punkt 2.1.

Im Jahr 2020 waren Originalwaren in 35 angehaltenen Sendungen (1,35 % der Fälle) betroffen, wovon 106 Verfahren betroffen waren, weil mehrere Rechtsinhaber betroffen waren.

3.3 Finanzvergehen gemäß § 7 Produktpirateriegesetz 2004

Bis 30. Juni 2020 gab es (wie in den Vorjahren) keine Finanzvergehen nach § 7 Produktpirateriegesetz 2004.

Dieses Ergebnis ist insofern nicht verwunderlich, als § 7 Produktpirateriegesetz 2004 keine Strafbestimmungen für die in Punkt 3.2 erläuterten Produktpiraterie-Aufgriffe normiert. Die diesbezüglichen „Strafbestimmungen“ sind als zivil- und/oder strafrechtliche Anspruchsgrundlagen im Immaterialgüterrecht (Musterschutzgesetz, Markenschutzgesetz, Urheberrechtsgesetz, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Patentgesetz, ...) enthalten. Die in § 7 Produktpirateriegesetz 2004 festgelegten Sanktionen gelten nur für Verstöße gegen die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 selbst und nicht auch für „Verstöße“ gegen das Immaterialgüterrecht.

§ 7 Abs. 1 Produktpirateriegesetz 2004 hat im Hinblick auf Artikel 18 der früheren EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 ein Finanzvergehen für den Fall normiert, dass im Anschluss an eine Beschlagnahme von Waren durch ein Zollamt, vom Gericht in einem zivil- oder strafrechtlichen Verfahren nach dem Immaterialgüterrecht festgestellt wird, dass es sich um Waren gehandelt hat, die ein Recht des geistigen Eigentums verletzen, und es hinsichtlich dieser Waren danach zu einer verbotswidrigen Verwendung gekommen ist. Diese Regelung ist im Hinblick auf die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 seit 1. Jänner 2014 gegenstandslos.

§ 7 Abs. 2 Produktpirateriegesetz 2004 sieht für die vorsätzliche Verletzung einer Anzeige- und Offenlegungspflicht nach der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 eine Ahndung als Finanzordnungswidrigkeit vor. Der Anwendungsbereich dieser Regelung ist sehr gering. Ein Anwendungsfall wäre beispielsweise, wenn ein Rechtsinhaber seiner Verpflichtung nicht nachkommt, dem Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz anzuzeigen, dass eine Marke, auf die er einen Antrag auf Tätigwerden gestützt hat, zwischenzeitig gelöscht wurde.

Das ab 1. Juli 2020 geltende Produktpirateriegesetz 2020 sieht Finanzvergehen nicht mehr vor. Artikel 16 der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 enthält – anders als die Vorgängerordnung (EG) Nr. 1383/2003 – nunmehr unmittelbar anwendbare Regelungen für den Fall der Nichterfüllung der Pflichten des Inhabers der Entscheidung, die sich als ausreichend erwiesen haben.

4 Glossar

EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 (PPV 2014)

Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates, ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 15.

Die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 legt die durch die Zollverwaltung zu ergreifenden Maßnahmen fest und schafft ein Instrumentarium, das es den Zollbehörden erlaubt, Waren, die ein Recht des geistigen Eigentums verletzen, möglichst frühzeitig aus dem Verkehr zu ziehen. Dadurch soll verhindert werden, dass Produktfälschungen aus Drittländern eingeführt und in der EU in Verkehr gebracht werden.

Die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 enthält nur Verfahrensvorschriften für die Zollbehörden und regelt, unter welchen Bedingungen und nach welchen Verfahren die Zollbehörden bei Waren tätig werden, die im Verdacht stehen, ein Recht des geistigen Eigentums zu verletzen. Dementsprechend werden mit dieser Verordnung auch keine Kriterien festgelegt, nach denen sich eine Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums feststellen lässt. Durch die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 werden somit nationales Recht oder Unionsrecht im Bereich des geistigen Eigentums oder die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Strafverfahren nicht berührt.

Durchführungsverordnung zur EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 – PPVDV 2014)

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1352/2013 der Kommission zur Festlegung der in Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden vorgesehenen Formblätter, ABl. Nr. L 341 vom 18.12.2013, S. 10.

Produktpirateriegesetz 2020 (PPG 2020)

Bundesgesetz, mit dem ergänzende Regelungen zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden erlassen werden, BGBl I Nr. 104/2019.

Das Produktpirateriegesetz 2020 ersetzt ab dem 1. Juli 2020 das Produktpirateriegesetz 2004, BGBl. I Nr. 56/2004.

Unionszollkodex (UZK)

Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union, ABI. L 269 vom 10.10.2013, S. 1, in der jeweils geltenden Fassung.

Anwendungsbereich der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014

Die Zollbehörden haben gemäß Artikel 1 Abs. 1 der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 tätig zu werden, wenn Waren, die im Verdacht stehen, ein Recht des geistigen Eigentums zu verletzen, gemäß dem Unionszollkodex im Zollgebiet der Union

- der zollamtlichen Überwachung oder Zollkontrollen unterliegen oder
- der zollamtlichen Überwachung oder Zollkontrollen hätten unterliegen sollen.

Das Tätigwerden der Zollbehörden erstreckt sich insbesondere auf Waren, die

- zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, zur Ausfuhr oder zur Wiederausfuhr angemeldet werden,
- in das Zollgebiet oder aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden oder
- in ein besonderes Verfahren überführt werden.

Ausgenommen vom Anwendungsbereich der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 sind

- Waren, die im Rahmen der Regelung der Verwendung zu besonderen Zwecken in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden,
- Waren ohne gewerblichen Charakter, die im persönlichen Gepäck von Reisenden mitgeführt werden,
- Waren, die mit Zustimmung des Rechteinhabers hergestellt wurden (sog. Parallelhandel), sowie
- Waren, die von einer vom Rechteinhaber zur Herstellung einer bestimmten Menge von Waren ordnungsgemäß ermächtigten Person unter Überschreitung der zwischen dieser Person und dem Rechteinhaber vereinbarten Mengen hergestellt wurden.

Recht des geistigen Eigentums

Die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 gilt für folgende Rechte des geistigen Eigentums:

- Marke
 - Unionsmarke im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 207/2009,
 - in einem Mitgliedstaat oder, soweit Belgien, Luxemburg und die Niederlande betroffen sind, beim Benelux-Amt für geistiges Eigentum eingetragene Marke und
 - aufgrund internationaler Vereinbarungen eingetragene Marke mit Wirkung in einem Mitgliedstaat oder in der Union;
- Geschmacksmuster
 - Gemeinschaftsgeschmacksmuster im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 6/2002,
 - in einem Mitgliedstaat oder, soweit Belgien, Luxemburg und die Niederlande betroffen sind, beim Benelux-Amt für geistiges Eigentum eingetragenes Geschmacksmuster und
 - aufgrund internationaler Vereinbarungen eingetragenes Geschmacksmuster mit Wirkung in einem Mitgliedstaat oder in der Union;
- geografische Angabe
 - geschützte geografische Angabe oder Ursprungsbezeichnung für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012,
 - Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe für Wein im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013,
 - geografische Angabe für aromatisierte Getränke aus Weinbauerzeugnissen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 251/2014,
 - geografische Angabe für Spirituosen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 110/2008,
 - geografische Angabe für andere Waren, soweit sie nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder den Rechtsvorschriften der Union als ein ausschließliches Recht des geistigen Eigentums gilt und
 - geografische Angabe gemäß Vereinbarungen zwischen der Union und Drittländern, die als solche in derartigen Vereinbarungen aufgeführt ist;
- Patent nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder den Rechtsvorschriften der Union;
- ergänzendes Schutzzertifikat für Arzneimittel im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 469/2009;
- ergänzendes Schutzzertifikat für Pflanzenschutzmittel im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1610/96;

- gemeinschaftliches Sortenschutzrecht im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2100/94;
- Sortenschutzrecht nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften;
- Topografie eines Halbleitererzeugnisses nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder den Rechtsvorschriften der Union;
- Gebrauchsmuster, soweit es nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder den Rechtsvorschriften der Union als ein Recht des geistigen Eigentums geschützt ist;
- Handelsname, soweit er nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder den Rechtsvorschriften der Union als ein ausschließliches Recht des geistigen Eigentums geschützt ist.

Nachgeahmte Waren

- Waren, die in dem Mitgliedstaat, in dem sie angetroffen werden, Gegenstand einer eine Marke verletzenden Handlung sind und auf denen ohne Genehmigung ein Zeichen angebracht ist, das mit der für derartige Waren rechtsgültig eingetragenen Marke identisch oder in seinen wesentlichen Merkmalen nicht von einer solchen Marke zu unterscheiden ist;
- Waren, die in dem Mitgliedstaat, in dem sie angetroffen werden, Gegenstand einer eine geografische Angabe verletzenden Handlung sind und auf denen ein Name oder ein Begriff angebracht ist oder die mit einem Namen oder einem Begriff bezeichnet werden, der im Zusammenhang mit dieser geografischen Angabe geschützt ist;
- jegliche Art von Verpackungen, Etiketten, Aufklebern, Prospekten, Bedienungs- oder Gebrauchsanweisungen, Garantiedokumenten oder sonstigen ähnlichen Artikeln, auch gesondert gestellten, die Gegenstand einer eine Marke oder geografische Angabe verletzenden Handlung sind, auf denen ein Zeichen, Name oder Begriff angebracht ist, das bzw. der mit einer rechtsgültig eingetragenen Marke oder geschützten geografischen Angabe identisch ist oder in seinen wesentlichen Merkmalen nicht von einer solchen Marke oder geografischen Angabe zu unterscheiden ist, und die für die gleiche Art von Waren wie die, für die die Marke oder geografische Angabe eingetragen wurde, verwendet werden können.

Unerlaubt hergestellte Waren

Waren, die in dem Mitgliedstaat, in dem sie sich befinden, Gegenstand einer ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht oder ein Geschmacksmuster verletzenden Tätigkeit sind und die Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen sind oder solche enthalten und ohne Zustimmung des Inhabers des Urheberrechts oder verwandten Schutzrechts oder

des Geschmacksmusters oder ohne Zustimmung einer vom Rechteinhaber im Herstellungsland ermächtigten Person angefertigt werden.

Waren, die im Verdacht stehen, ein Recht des geistigen Eigentums zu verletzen

Waren, bei denen es hinreichende Anhaltspunkte dafür gibt, dass sie in dem Mitgliedstaat, in dem sie sich befinden, dem Anschein nach einzustufen sind als

- Waren, die in diesem Mitgliedstaat Gegenstand einer ein Recht des geistigen Eigentums verletzenden Handlung sind;
- Vorrichtungen, Erzeugnisse oder Bestandteile, die hauptsächlich entworfen, hergestellt oder angepasst werden, um die Umgehung von Technologien, Vorrichtungen oder Bestandteilen zu ermöglichen oder zu erleichtern, die im normalen Betrieb Handlungen verhindern oder einschränken, die sich auf Werke beziehen, die nicht vom Inhaber des Urheberrechts oder eines verwandten Schutzrechts genehmigt worden sind und die sich auf Handlungen beziehen, die diese Rechte in diesem Mitgliedstaat verletzen;
- Formen oder Matrizen, die eigens zur Herstellung von Waren, die Rechte des geistigen Eigentums verletzen würden, entworfen wurden oder im Hinblick darauf angepasst wurden, wenn diese Formen oder Matrizen sich auf Handlungen beziehen, die Rechte des geistigen Eigentums in diesem Mitgliedstaat verletzen.

Rechteinhaber

Der Inhaber eines Rechts des geistigen Eigentums.

Antrag auf Tätigwerden

Jeder Rechteinhaber ist berechtigt, bei der zuständigen Zollstelle einen schriftlichen Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden für den Fall zu stellen, dass Waren eingeführt, ausgeführt oder durchgeführt werden sollen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie ein Recht des geistigen Eigentums verletzen. Dieser Antrag kann

- für alle Rechte des geistigen Eigentums als nationaler Antrag (mit Geltungsbereich nur in Österreich) und

- für Rechte des geistigen Eigentums, die auf Rechtsvorschriften der Union mit unionsweiter Rechtswirkung beruhen, als Unionsantrag (mit Geltungsbereich in mehreren oder allen Mitgliedstaaten)

gestellt werden.

Anträge auf Tätigwerden der Zollbehörden müssen auf den durch die Durchführungsverordnung zur EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 festgelegten Formblättern gestellt werden.

Zur Antragstellung berechtigte Personen und Einrichtungen

Personen und Einrichtungen sind berechtigt, Anträge auf Tätigwerden der Zollbehörden zu stellen, soweit sie berechtigt sind, ein Verfahren zur Feststellung einzuleiten, ob in dem Mitgliedstaat bzw. den Mitgliedstaaten, in dem bzw. denen ein Tätigwerden der Zollbehörden beantragt wird, ein Recht des geistigen Eigentums verletzt ist.

Nationale Anträge können stellen:

- Rechtsinhaber;
- Verwertungsgesellschaften im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums;
- Berufsorganisationen im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe d der Richtlinie 2004/48/EG;
- Vereinigungen im Sinne von Artikel 3 Nummer 2 und Artikel 49 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, Gruppen von Erzeugern im Sinne von Artikel 95 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 oder ähnliche im Unionsrecht über geografische Angaben, insbesondere in den Verordnungen (EU) Nr. 251/2014 und (EG) Nr. 110/2008 bestimmte Gruppen von Erzeugern, die Erzeuger von Erzeugnissen mit einer geografischen Angabe vertreten, oder Vertreter solcher Gruppen sowie Wirtschaftsteilnehmer, die zur Verwendung einer geografischen Angabe berechtigt sind, und für eine solche geografische Angabe zuständige Kontrollstellen oder Behörden;
- zur Nutzung von Rechten des geistigen Eigentums ermächtigte Personen oder Einrichtungen, die vom Rechtsinhaber förmlich ermächtigt wurden, Verfahren zur Feststellung, ob ein Recht des geistigen Eigentums verletzt ist, einzuleiten;

- in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über geografische Angaben bestimmte Gruppen von Erzeugern, die Erzeuger von Erzeugnissen mit geografischen Angaben vertreten, oder Vertreter solcher Gruppen und Wirtschaftsteilnehmer, die zur Verwendung einer geografischen Angabe berechtigt sind, sowie für eine solche geografische Angabe zuständige Kontrollstellen oder Behörden.

Unionsanträge können stellen:

- Rechtsinhaber;
- Verwertungsgesellschaften im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums;
- Berufsorganisationen im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe d der Richtlinie 2004/48/EG;
- Vereinigungen im Sinne von Artikel 3 Nummer 2 und Artikel 49 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, Gruppen von Erzeugern im Sinne von Artikel 95 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 oder ähnliche im Unionsrecht über geografische Angaben, insbesondere in den Verordnungen (EU) Nr. 251/2014 und (EG) Nr. 110/2008 bestimmte Gruppen von Erzeugern, die Erzeuger von Erzeugnissen mit einer geografischen Angabe vertreten, oder Vertreter solcher Gruppen sowie Wirtschaftsteilnehmer, die zur Verwendung einer geografischen Angabe berechtigt sind, und für eine solche geografische Angabe zuständige Kontrollstellen oder Behörden;
- Inhaber von im gesamten Gebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten gültigen ausschließlichen Lizenzen, wenn diese Lizenzinhaber in diesen Mitgliedstaaten vom Rechtsinhaber förmlich ermächtigt wurden, Verfahren zur Feststellung, ob ein Recht des geistigen Eigentums verletzt ist, einzuleiten.

Zuständige Zolldienststelle (Zentralstelle)

Jeder Mitgliedstaat hat eine „zuständige Zolldienststelle“ zu benennen, die für die Annahme und die Bearbeitung des Antrags auf Tätigwerden zuständig ist. In Österreich ist diese zuständige Zolldienststelle das

Zollamt Österreich
Zollstelle Villach – Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz
Ackerweg 19
A-9500 Villach

Telefon: +43 (0) 50 233 564
Telefax: +43 (0) 50 233-5964054
E-Mail: ipr@bmf.gv.at

Zollstellen

Dem Zollamt Österreich zugeordneten Zollstellen, bei denen die im Zollrecht vorgesehenden Förmlichkeiten erfüllt werden können.

Inhaber der Entscheidung

Person, die eine Entscheidung, mit der ein Antrag auf Tätigwerden stattgegeben wurde, innehat.

Zollamtliche Überwachung

Allgemeine Maßnahmen der Zollbehörden mit dem Ziel, die Einhaltung der zollrechtlichen Vorschriften und gegebenenfalls der sonstigen Vorschriften zu gewährleisten, die für Waren gelten, die solchen Maßnahmen unterliegen.

Alle Waren, die in das Zollgebiet der EU verbracht werden, unterliegen der zollamtlichen Überwachung bis zu dem Zeitpunkt, in dem Nichtunionswaren (durch Verzollung) zu Unionswaren werden, in eine Freizone verbracht werden, wiederausgeführt, vernichtet oder zerstört werden.

Zollkontrollen

Spezifische Handlungen, die die Zollbehörden zur Gewährleistung der Einhaltung der zollrechtlichen und sonstigen Vorschriften über

- Eingang, Ausgang, Versand, Beförderung, Lagerung und Endverwendung von Waren, die zwischen dem Zollgebiet der Union und Ländern oder Gebieten außerhalb dieses Gebiets befördert werden, sowie
 - über das Vorhandensein von Nichtunionswaren und Waren in der Endverwendung und deren Beförderung innerhalb des Zollgebiets der Union
- vornehmen.

Tätigwerden der Zollbehörden nach Stattgabe eines Antrags

Falls eine Zollstelle im Zuge eines der Anwendungsfälle der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 Waren ermittelt, die im Verdacht stehen, ein Recht des geistigen Eigentums zu verletzen, die in einer Entscheidung über die Stattgabe eines Antrags aufgeführt sind, so hat sie die Überlassung der Waren auszusetzen oder die Waren zurückzuhalten.

Tätigwerden der Zollbehörden vor Stattgabe eines Antrags

Erkennt eine Zollstelle im Zuge eines Anwendungsfalles der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 Waren, die im Verdacht stehen, ein Recht des geistigen Eigentums zu verletzen, die nicht von einer einem Antrag stattgebenden Entscheidung umfasst sind, so kann sie die Überlassung dieser Waren aussetzen oder diese Waren zurückhalten. Das gilt nicht, wenn es sich um verderbliche Waren handelt.

Überlassung

Handlung, durch die die Zollbehörden Waren für das Zollverfahren zur Verfügung stellen, in das die betreffenden Waren übergeführ werden.

Aussetzung der Überlassung, Zurückhaltung von Waren

Es handelt sich bei beiden Maßnahmen um objektive Verfahren im Rahmen der Zollabfertigung, die nicht mit der Beschlagnahme nach strafprozessrechtlichen Bestimmungen zu verwechseln sind. Die Zollstellen ergreifen lediglich vorübergehende Maßnahmen, um dem Rechtsinhaber Gelegenheit zu geben, die erforderlichen zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Schritte beim zuständigen Gericht zu setzen.

Die Überlassung der Waren ist auszusetzen, wenn die Waren zur Überführung in ein Zollverfahren angemeldet wurden; in allen anderen Fällen sind die Waren zurückzuhalten.

Allgemeines Verfahren für die Vernichtung von Waren

Ab dem 1. Jänner 2014 sieht die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 zwei zwingend anzuwendende Verfahren vor, nach denen Waren, die im Verdacht stehen, ein Recht des geistigen Eigentums zu verletzen, vernichtet werden können, ohne dass durch ein Gericht in einem Straf- oder Zivilrechtsverfahren die Entscheidung zu treffen ist, ob die Waren tatsächlich ein Recht des geistigen Eigentums verletzen.

Im allgemeinen Verfahren wird nach der Aussetzung der Überlassung bzw. nach der Zurückhaltung

- dem Anmelder oder dem Besitzer der Waren und
- dem Inhaber der Entscheidung, mit dem ein Tätigwerden der Zollbehörden beantragt wurde,

die Möglichkeit eingeräumt, auf die ansonsten durch ein Gericht in einem Straf- oder Zivilrechtsverfahren zu treffende Entscheidung, ob die Waren tatsächlich ein Recht des geistigen Eigentums verletzen, zu verzichten. Dieser Verzicht erfolgt dadurch, dass sowohl

- der Anmelder oder der Besitzer der Waren und
- der Inhaber der Entscheidung

einer Vernichtung der Waren unter zollamtlicher Überwachung zustimmen.

Für den Anmelder oder den Besitzer der Waren bestehen folgende Möglichkeiten, seine Zustimmung zur sofortigen Vernichtung zu erklären:

- Die Zustimmung kann ausdrücklich in schriftlicher Form gegenüber der Zollbehörde, die den Produktpiraterie-Aufgriff getätigt hat, oder gegenüber dem Rechtsinhaber, der sie dann an diese Zollbehörde weiterleitet, abgegeben werden.
- Die Zustimmung gilt auch dann als erteilt, wenn der Vernichtung nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen oder im Fall verderblicher Waren innerhalb von drei Arbeitstagen ab der Zustellung der Mitteilung der Zollbehörde schriftlich widersprochen wird.

Der Inhaber der Entscheidung muss seine Zustimmung zur Vernichtung dem Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz immer schriftlich bekannt geben. Diese Zustimmung muss die Bestätigung enthalten, dass seines Erachtens ein Recht des geistigen Eigentums verletzt ist.

Für die weitere Vorgangsweise ergeben sich dann folgende Möglichkeiten:

- Sofern alle Beteiligten der Vernichtung zustimmen, werden die Waren auf Kosten und auf Verantwortung des Inhabers der Entscheidung vernichtet oder zerstört oder auf andere Weise ohne Kosten für die Staatskasse aus dem Marktkreislauf genommen.
- Widerspricht der Anmelder oder der Besitzer der Waren fristgerecht der Vernichtung, kann der Inhaber der Entscheidung – durch außergerichtliche Verhandlungen mit dem Anmelder oder dem Besitzer der Waren – weiter eine Vernichtung unter zollamtlicher Überwachung anstreben. Dazu muss er dem Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz innerhalb von zehn (bzw. 20) Arbeitstagen (oder im Fall leicht verderblicher Waren innerhalb von drei Arbeitstagen) neben seiner Zustimmung zur sofortigen Vernichtung auch die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Anmelders oder des Besitzers der Waren zur Vernichtung übermitteln. Gelingt eine diesbezügliche Einigung nicht oder wird eine solche vom Inhaber der Entscheidung nicht angestrebt, muss er innerhalb der oa. Fristen ein Straf- oder Zivilrechtsverfahren, in dem (auch) festgestellt werden soll, ob ein Recht des geistigen Eigentums verletzt ist, einleiten. Wird das Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz darüber nicht fristgerecht unterrichtet, sind die Waren von der Zollbehörde zu überlassen.

So lange eine Aussetzung der Überlassung oder eine Zurückhaltung von Waren durch eine Zollstelle aufrecht ist, besteht für den Rechtsinhaber auch die Möglichkeit, die betreffenden Waren zu besichtigen.

Verfahren für die Vernichtung von Waren in Kleinsendungen

Um den Verwaltungsaufwand und die Kosten so gering wie möglich zu halten, wurde durch die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 für Kleinsendungen nachgeahmter und unerlaubt hergestellter Waren ein besonderes Verfahren eingeführt, das eine Vernichtung dieser Waren ohne die ausdrückliche Zustimmung des Inhabers der Entscheidung im jeweiligen Fall ermöglicht.

Dieses Verfahren gilt nur dann, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- es handelt sich um Waren, die im Verdacht stehen, nachgeahmte oder unerlaubt hergestellte Waren zu sein;
- es handelt sich nicht um verderbliche Waren;
- es handelt sich um Waren, für die ein Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden vorliegt;
- der Inhaber der Entscheidung hat in seinem Antrag die Anwendung dieses Verfahrens beantragt;
- es handelt sich um Waren, die in einer Kleinsendung (Post- oder Eilkuriersendung, die ein Bruttogewicht von weniger als zwei Kilogramm hat oder höchstens drei Einheiten enthält) transportiert werden.

Nach der Beschlagnahme bzw. nach der Aussetzung der Überlassung wird der Anmelder oder der Besitzer der Waren schriftlich informiert,

- dass die Zollbehörde beabsichtigt, die Waren zu vernichten,
- dass der Anmelder oder der Besitzer der Waren Gelegenheit hat, innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Zustellung der Mitteilung Stellung zu nehmen,
- dass die betreffenden Waren vernichtet werden, wenn der Anmelder oder der Besitzer der Waren innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Zustellung der Mitteilung der Zollbehörde, die den Produktpiraterie-Aufgriff getätigt hat, seine Zustimmung zur Vernichtung der Waren bestätigt hat, und
- dass es als Einverständnis zur Vernichtung gilt, wenn weder der Anmelder noch der Besitzer der Waren einen schriftlichen Widerspruch gegen die Vernichtung übermitteln.

Ist der Anmelder oder der Besitzer der Waren mit der Vernichtung der Waren nicht einverstanden, muss er innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Zustellung der Mitteilung der Zollbehörde bei jener Zollbehörde, die den Produktpiraterie-Aufgriff getätigt hat, schriftlich einen Widerspruch einlegen.

Für die weitere Vorgangsweise ergeben sich dann folgende Möglichkeiten:

- Sofern der Anmelder oder der Besitzer der Waren der Vernichtung zustimmen, werden die Waren vernichtet oder zerstört oder auf andere Weise ohne Kosten für die Staatskasse aus dem Marktkreislauf genommen.
- Widerspricht der Anmelder oder der Besitzer der Waren fristgerecht der Vernichtung, wird der Inhaber der Entscheidung darüber informiert. Er kann – durch außergerichtlich-

che Verhandlungen mit dem Anmelder oder dem Besitzer der Waren – weiter eine Vernichtung unter zollamtlicher Überwachung anstreben. Dazu muss er dem Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz innerhalb von zehn Arbeitstagen (diese Frist ist nicht verlängerbar) neben seiner Zustimmung zur sofortigen Vernichtung auch die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Anmelders oder des Besitzers der Waren zur Vernichtung übermitteln. Gelingt eine diesbezügliche Einigung nicht oder wird eine solche vom Inhaber der Entscheidung nicht angestrebt, muss er innerhalb der oa. Frist ein Straf- oder Zivilrechtsverfahren, in dem (auch) festgestellt werden soll, ob ein Recht des geistigen Eigentums verletzt ist, einleiten. Wird das Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz darüber nicht fristgerecht unterrichtet, sind die Waren von der Zollbehörde zu überlassen.

Anmelder

Person, die in eigenem Namen eine Zollanmeldung, eine Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung, eine summarische Eingangsanmeldung, eine summarische Ausgangsanmeldung, eine Wiederausfuhranmeldung oder eine Wiederausfuhrmitteilung abgibt oder die Person, in deren Namen diese Anmeldung oder Mitteilung abgegeben wird.

Besitzer der Waren

Person, die Eigentümer der Waren ist, die im Verdacht stehen, ein Recht des geistigen Eigentums zu verletzen, oder die eine ähnliche Verfügungsbefugnis über diese Waren besitzt oder in deren tatsächlicher Verfügungsgewalt sich diese Waren befinden.

Zollformalitäten

Alle Vorgänge, die von einer Person und von den Zollbehörden durchgeführt werden müssen, um den Zollvorschriften Genüge zu tun.

Summarische Eingangsanmeldung

Handlung, durch die eine Person die Zollbehörden in der vorgeschriebenen Art und Weise und innerhalb einer bestimmten Frist darüber informiert, dass Waren in das Zollgebiet der Union verbracht werden.

Summarische Ausgangsanmeldung

Handlung, durch die eine Person die Zollbehörden in der vorgeschriebenen Art und Weise und innerhalb einer bestimmten Frist darüber informiert, dass Waren aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden.

Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung

Handlung, durch die eine Person in der vorgeschriebenen Art und Weise angibt, dass sich Waren in der vorübergehenden Verwahrung befinden.

Zollanmeldung

Handlung, durch die eine Person in der vorgeschriebenen Art und Weise die Absicht bekundet, Waren in ein bestimmtes Zollverfahren überzuführen, gegebenenfalls unter Angabe der dafür in Anspruch zu nehmenden besonderen Regelung.

Wiederausfuhranmeldung

Handlung, durch die eine Person in der vorgeschriebenen Art und Weise die Absicht bekundet, Nicht-Unionswaren, ausgenommen solche, die sich im Freizeonenverfahren oder in vorübergehender Verwahrung befinden, aus dem Zollgebiet der Union zu verbringen.

Wiederausfuhrmitteilung

Handlung, durch die eine Person in der vorgeschriebenen Art und Weise die Absicht bekundet, Nicht-Unionswaren, die sich in einem Freizeonenverfahren oder in vorübergehender Verwahrung befinden, aus dem Zollgebiet der Union zu verbringen.

Zollverfahren

Zollverfahren sind folgende Verfahren, in die Waren nach dem Unionszollkodex übergeführt werden können:

- Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr,
- besondere Verfahren und
- Ausfuhr.

Besondere Verfahren

Waren können in die folgenden Arten besonderer Verfahren übergeführt werden:

- Versand – umfasst den externen und den internen Versand,
- Lagerung – umfasst das Zolllager und die Freizeonen,
- Verwendung – umfasst die vorübergehende Verwendung und die Endverwendung,
- Veredelung – umfasst die aktive und die passive Veredelung.

Vorübergehende Verwahrung

Das vorübergehende Lagern von Nichtunionswaren unter zollamtlicher Überwachung in dem Zeitraum zwischen ihrer Gestellung und ihrer Überführung in ein Zollverfahren oder ihrer Wiederausfuhr.

Freizeonen

Von den Mitgliedstaaten bestimmte Teile des Zollgebiets der Union, in die Nichtunionswaren oder auch Unionswaren zu bestimmten Zwecken verbracht werden können.

Vernichtung

Vernichtung ist die physische Vernichtung, die Wiederverwertung oder das aus dem Verkehr ziehen in einer Weise, die den Inhaber der Entscheidung vor Schaden bewahrt.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Entwicklung der Aufgriffe von gefälschten und anderen illegalen Medikamenten seit dem Jahr 2004.....	21
Tabelle 2: Wirtschaftliche Kosten (jährliche Durchschnittswerte) der Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums in der EU (aktualisierte Zahlen vom EUIPO veröffentlicht im Juni 2020)	30
Tabelle 3: Entwicklung der Anträge auf Tätigwerden seit dem Jahr 2006	40
Tabelle 4: Produktpiraterie-Aufgriffe 2020 – Produktgruppen.....	43
Tabelle 5: Entwicklung der Produktpiraterie-Aufgriffe in Österreich seit dem Jahr 2006... <td>45</td>	45
Tabelle 6: Produktpiraterie-Aufgriffe 2020 – Schutzrechtsverletzungen	46
Tabelle 7: Produktpiraterie-Aufgriffe 2020 – Ursprungsländer nach Anzahl der Verfahren.....	47
Tabelle 8: Produktpiraterie-Aufgriffe 2020 – Ursprungsländer nach Anzahl der Artikel	47
Tabelle 9: Produktpiraterie-Aufgriffe 2020 – Aufschlüsselung der Anzahl der Artikel in % nach Ursprungsländern	48
Tabelle 10: Produktpiraterie-Aufgriffe 2020 – Versendungsländer nach Anzahl der Verfahren.....	50
Tabelle 11: Produktpiraterie-Aufgriffe 2020 – Versendungsländer nach Anzahl der Artikel	50
Tabelle 12: Produktpiraterie-Aufgriffe 2020 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Verfahren.....	51
Tabelle 13: Produktpiraterie-Aufgriffe 2020 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Artikel	51
Tabelle 14: Produktpiraterie-Aufgriffe 2020 – Verfahrensarten nach Anzahl der Verfahren.....	52
Tabelle 15: Produktpiraterie-Aufgriffe 2020 – Verfahrensarten nach Anzahl der Artikel... <td>52</td>	52
Tabelle 16: Produktpiraterie-Aufgriffe 2020 – Beförderungsarten nach Anzahl der Verfahren.....	53
Tabelle 17: Produktpiraterie-Aufgriffe 2020 – Beförderungsarten nach Anzahl der Artikel	53
Tabelle 18: Produktpiraterie-Aufgriffe 2020 – Ergebnisse.....	54

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Beitrag schutzrechtsintensiver Wirtschaftszweige zur Beschäftigung in Österreich vs. EU (Infografik EUIPO)	27
Abbildung 2: Beitrag schutzrechtsintensiver Wirtschaftszweige zum BIP in Österreich vs. EU (Infografik EUIPO)	28
Abbildung 3: Was kosten uns Fälschungen? (Infografik EUIPO)	31
Abbildung 4: Risiken von Fälschungen für Verbraucher (Infografik EUIPO)	36
Abbildung 5: Welche Kosten entstehen Österreich durch Fälschungen in Branchen, in denen gefälschte Waren insbesondere ein Gesundheitsrisiko für Verbraucher darstellen und einen wirtschaftlichen Schaden verursachen? (Infografik EUIPO)	37

Bundesministerium für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

+43 1 51433-0

bmf.gv.at

